

# Gemeinde Mustin

Beschluss - Nr.:BVM-017/2015

## Betr.: Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 "Scharbow See" der Gemeinde Mustin

Beteiligte Gremien:

Datum                      Gremium  
15.12.2015              Gemeindevertretung Mustin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt. Amt für Stadt-und Gemeindeentwicklung	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum 20.05.2015
--	--------------	---------------------------------

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände <input type="checkbox"/>	siehe Anlage <input type="checkbox"/>	Handzeichen/Datum <input type="checkbox"/>
-----------------------	---	---------------------------------------	--

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine                       Einnahmen                       Ausgaben  
Betrag                      Haushaltsstelle                      Haushaltsjahr

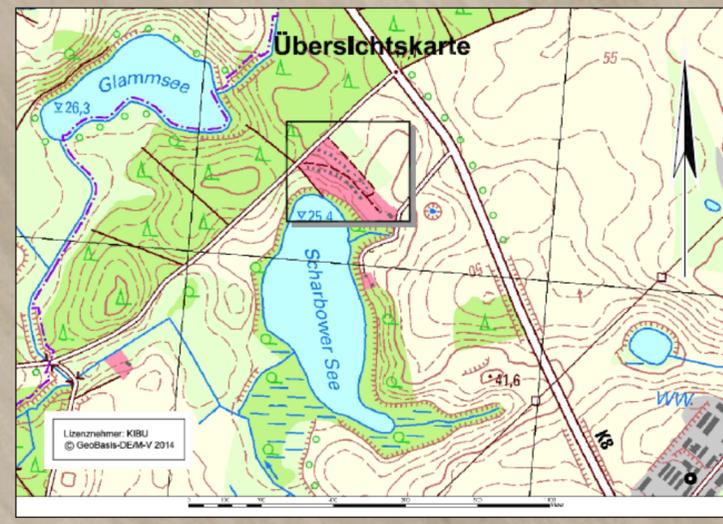
- Die Mittel stehen zur Verfügung
- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
- Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei
-----------------	-------------------	-----------------------





**1. Änderung zum B-Plan Nr. 1 "Am Scharbow See", Gemeinde Mustlin  
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**



**Legende**

**Bestand**

Blototypen lt. Blotopkartlerianleitung M-V (LUNG 2010);  
Blotopbewertung nach LUNG (1999):

Bestand	Naturschutzfachliche Bewertung 0 - sehr gering, 10 - sehr hoch	Bewertung
OVW Straße		0
OVU Wirtschaftsweg, nicht- oder teilverlegt		0
AC Acker		1
PER Artenarmer Zierrasen		1
PZF Ferlenhausgebiet		1
PGN Nutzgarten		1
PWY Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten		1
RHN Neophyten-Staudenflur		1
RHU Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2

**Schutzgebiete**

**FFH** FFH-Gebiet "Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen"

**Plangrenzen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Baulinie

**Planung**

Umwandlung von Staudenflur (RHN/RHU) in Acker (auf einer Fläche von 3.400 m<sup>2</sup>)

**Kompensationsmaßnahmen**

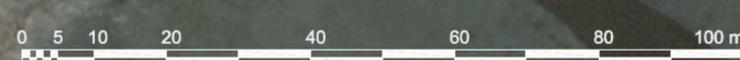
- A 1** Anlage einer Feldhecke (auf einer Fläche von insges. 2.405 m<sup>2</sup>, in 2 Abschnitten (90 m x 13 m = 1.170 m<sup>2</sup> und 95 m x 13 m = 1.235 m<sup>2</sup>), 3-reihig, aus Sträuchern und Helstern, heimische Sorten, Pflanzabstand zwischen den Reihen 1,5 m, Innerhalb der Reihe 1 m, Krautsaum 5 m, Schutz gegen Wildverbiss durch engmaschigen Drahtgeflechtzaun, Höhe 1,8 m, Umfänge 206 m und 216 m)
- A 2** Anlage einer Extensivfläche (auf einer Fläche von 5.860 m<sup>2</sup>), jährliche Mahd im September mit Abtransport des Mähgutes
- Einsetzen Eichenspaltpfähle (21 Stk.) als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche im Abstand von 10 m zueinander
- Anlage Lesesteinhaufen (2 Stück, 0,5 m tiefe Mulde auf 4 m x 2 m und 3 m x 3 m schaffen, je 7 m<sup>3</sup> Natursteine aufbringen, Natursteine mit heterogener Größe von 20 cm bis 40 cm Durchmesser, ein Teil der Zwischenräume ist mit Kies (2/8 mm) aufzufüllen (1 m<sup>3</sup>))

**1. Änderung zum B-Plan Nr. 1  
"Am Scharbow See", Gemeinde Mustlin  
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**- UMWELTBERICHT - BESTANDSAUFNAHME  
UND KOMPENSATION -**

Fachplaner:	<b>KRIEDEMANN</b> Ing.-Büro für <b>UMWELTPLANUNG</b> Röntgenstraße 5, 19055 Schwerin www.kriedemann-umwelt.de	Auftraggeber:	<b>Amt Sternberger Seenlandschaft</b> Gemeinde Mustlin Am Markt 1 19406 Sternberg
-------------	---	---------------	--

bearbeitet:	03.2013-03.2014	Name:	B. Schöckemeyer
gezeichnet:	08.2013-03.2014	W. Fahn:	B. Lebbin
geprüft:	06.03.2014	K. Kriedemann	
ergänzt:			
Maßstab:	1 : 500		



**50 m Gewässerschutzlinie**

**1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1  
der Gemeinde Mustin  
„Am Scharbow See“  
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**FFH-VORPRÜFUNG**

**für das FFH-Gebiet DE 2338-304  
Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen**



**Fachplaner:**



**KRIEDEMANN**  
**Ing.-Büro für**  
**UMWELTPLANUNG**

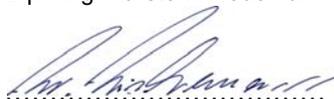
**Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin  
www.kriedemann-umwelt.de**

**Bauherr:**

**Amt Sternberger Seenlandschaft  
Gemeinde Mustin  
Am Markt 1  
19046 Sternberg**

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Brit Schoppmeyer  
Geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

06.03.2014

  
.....

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Ziel der FFH-Vorprüfung .....	3
1.2 Rechtsgrundlagen .....	5
1.3 Verfahrensweise und Methodik .....	5
<b>2 BESCHREIBUNG DES FFH DE 2338-304 MILDENITZTAL MIT ZUFLÜSSEN UND VERBUNDENEN SEEN .....</b>	<b>7</b>
2.1 Kurzbeschreibung und Lage zum Projekt.....	7
2.2 Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes.....	8
<b>3 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKUNGEN/WIRKFAKTOREN.....</b>	<b>10</b>
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	10
3.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
<b>4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE .....</b>	<b>11</b>
<b>DURCH DIE 1. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR. 1 .....</b>	<b>11</b>
4.1 Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	12
4.2 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	13
4.3 Auswirkungen auf Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).....	13
<b>5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....</b>	<b>14</b>
<b>6 FAZIT UND VOTUM DES GUTACHTERS .....</b>	<b>14</b>
<b>7 LITERATUR, GESETZE UND VERORDNUNG.....</b>	<b>15</b>
7.1 Literatur .....	15
7.2 Gesetze und Verordnungen.....	16

**Anhang:****Anhang 1: Standard-Datenbogen FFH-Gebiet DE 2338-304 *Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen***

© 2014 Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung

Das Werk darf nur vollständig und unverändert vervielfältigt werden und nur zu dem Zweck, der unserer Beauftragung mit der Erstellung des Werkes zugrunde liegt. Die Vervielfältigung zu anderen Zwecken, eine auszugsweise oder veränderte Wiedergabe oder eine Veröffentlichung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass und Ziel der FFH-Vorprüfung

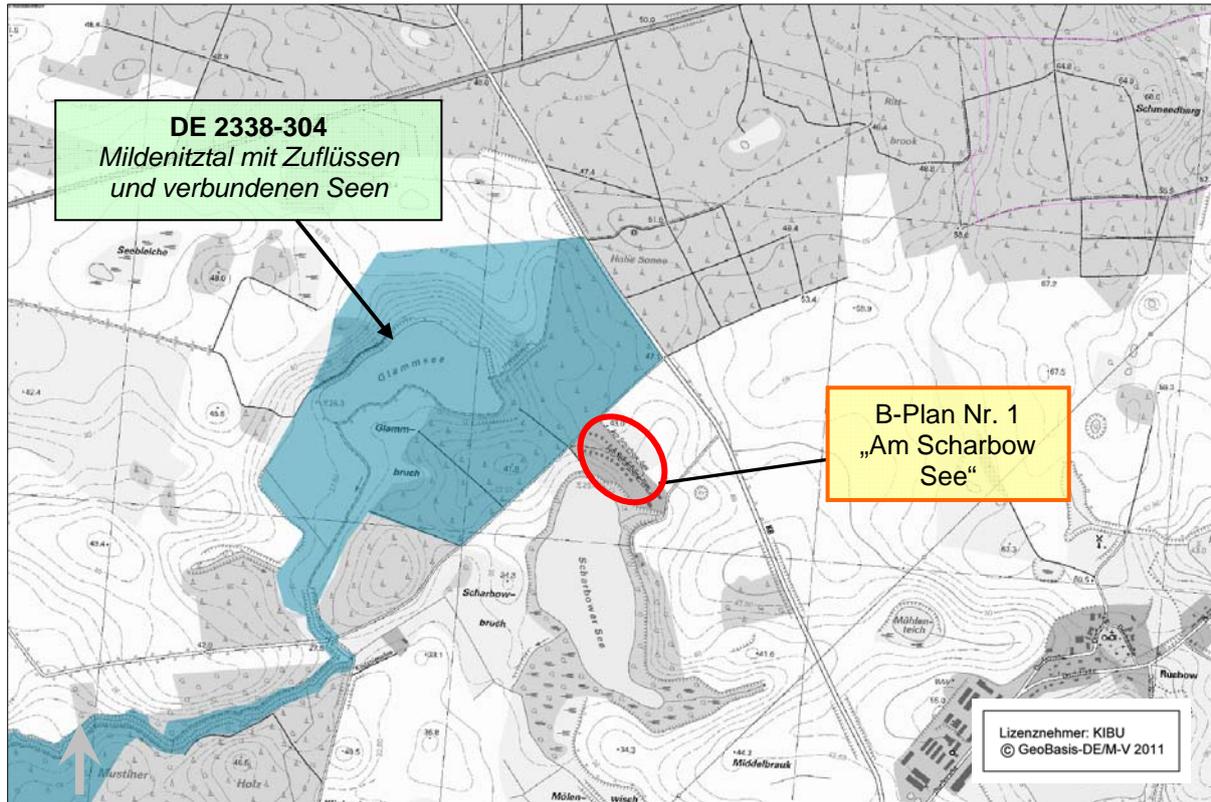
Der B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ liegt in der Gemeinde Mustin und grenzt direkt an das nordwestlich gelegene FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) DE 2338-304 *Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen* (siehe Abb. 1). Die Gemeinde Mustin stellt einen Antrag zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 1.

Aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979) sollen die Lebensräume und Brutstätten europäischer Vogelarten geschützt werden. Das Netzwerk Natura 2000 muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Bei einer begründeten Vermutung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die Gebiete festgelegten Erhaltungszielen notwendig. Dies gilt nicht nur für Pläne und Projekte innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken könnten.

Durch die vorliegende FFH-Vorprüfung wird im Sinne einer Vorabschätzung geklärt, ob die geplante Änderung des B-Planes Europäische Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist in einem weiteren Schritt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Gemeinde Mustin beauftragte die Firma *Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung* mit der Erstellung der FFH-Vorprüfung.



**Abb. 1:** Lage des B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ zum FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, besucht am 07.10.2013).



**Abb. 2:** B- Plangebiet „Am Scharbow See“ (Foto 28.05.2013).

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der **Vorprüfung** ist überschlagig zu klaren, ob ein prufungsrelevantes **Natura 2000-Gebiet betroffen** sein kann und ob erhebliche Beeintrachtigungen der Schutzziele **moglich** sind.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchfuhrung auf ihre Vertraglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines SPA zu uberprufen. Diese Prufung schliet die Frage ein, ob das Projekt uberhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Planen oder Projekten erheblich zu beeintrachtigen.

**Magebliche Bestandteile** sind nach LAMBRECHT et al. (2004) definiert

in **FFH-Gebieten** als:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschlielich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhange I und II der FFH-Richtlinie,
- die fur die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen mageblichen standortlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfallen auch zu (Teil-)Lebensraumen auerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

Neben dem Projekt ist auch das Storpotential, das sich aus einem Zusammenhang mit anderen Projekten oder anderen Teilen des Projektes oder von Planen ergibt, zu berucksichtigen (Summationswirkungen). Summationswirkungen sind z. B. zu untersuchen und zu bewerten, wenn in engem raumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Projekt ein anderes, damit nicht in sachlichem Zusammenhang stehendes Projekt zugelassen werden soll oder nachteilige Auswirkungen von einem bereits verwirklichten Projekt oder Plan auf das Gebiet ausgehen. Einzubeziehen sind dabei alle solche Projekte und Plane, die hinreichend konkretisiert sind.

## 1.3 Verfahrensweise und Methodik

Die Vorprufung orientiert sich an den Vorgaben von FROLICH & SPORBECK (2006) sowie des BUNDESMINISTERIUMS FUR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESENS (BMVBS 2004) und wird unter Berucksichtigung dieser Regelungen durchgefuhrt. In Einzelnen werden folgende Punkte abgehandelt:

- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes und seiner Erhaltungsziele
- Beschreibung des Bauvorhabens sowie der relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren

- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die geplante Änderung des B-Planes Nr. 1 „Am Scharbow See“
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
- Fazit und Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete

## 2 Beschreibung des FFH DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen

### 2.1 Kurzbeschreibung und Lage zum Projekt

Das FFH-Gebiet *Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen* (DE 2338-304) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (1992) sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie) des Gebietes entsprechen.

Das FFH-Gebiet *Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen* (Teilgebiet: Unterlauf) umfasst eine Fläche von 2.308 ha und wird wesentlich geprägt durch den Verlauf der Mildnitz, deren Zuflüsse, die verbundenen Seen, große Bereiche mit landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald. Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang der Mildnitz von SO nach NW im NP Sternberger Seenland, von der Naturparkgrenze am Woseriner See bis zur Mündung in die Warnow. Das FFH-Gebiet befindet sich in den Landschaftseinheiten „Krakower Seen- und Sandergebiet“ (411) sowie „Sternberger Seengebiet“ (403) (LU 2011). Der Großteil des FFH-Gebietes liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den Gemeinden Borkow, Mustin, Witzin und Dobbertin sowie der Stadt Sternberg. Ein wesentlich kleinerer Gebietsanteil entfällt auf den Landkreis Rostock mit der Gemeinde Lohmen.

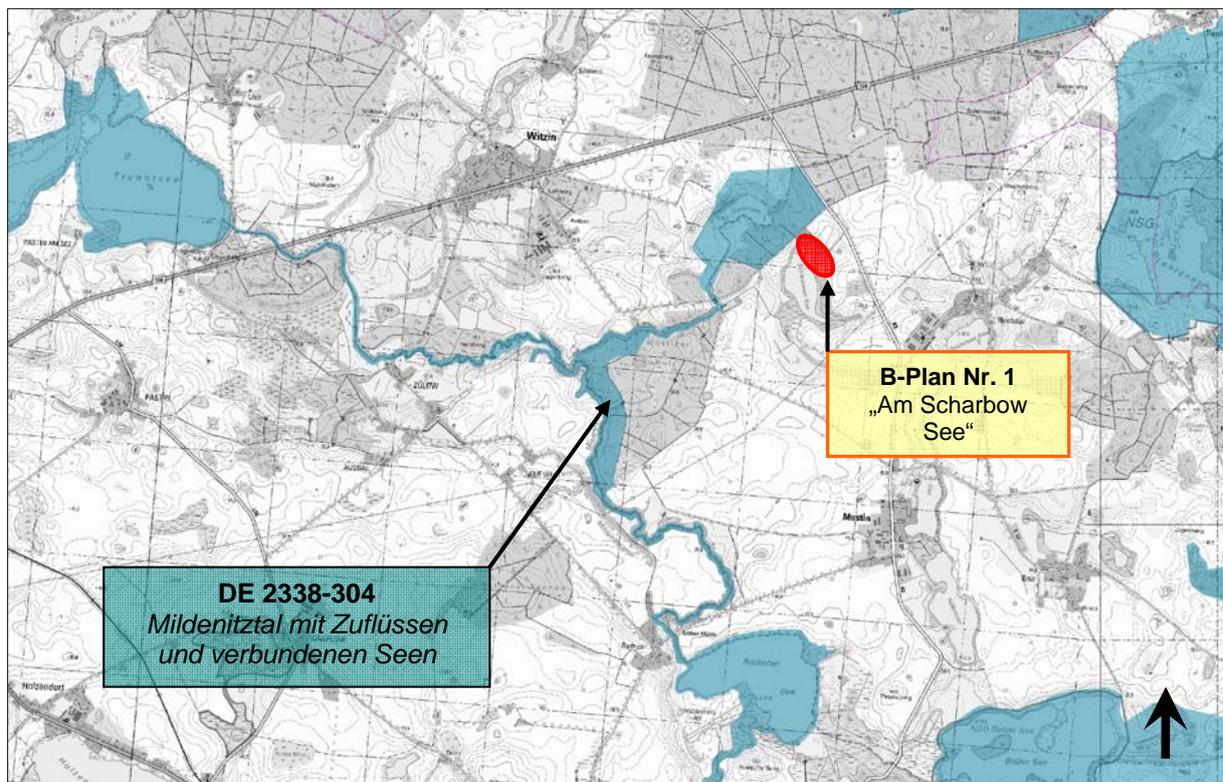


Abb. 3: Lage von Abschnitten des linearen FFH-Gebietes DE 2338-304 zum B-Plangebiet (LUNG 2011).

## **2.2 Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes**

Im Rahmen der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission wurden im Standard-Datenbogen (SDB) 16 Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I, darunter 6 Wald-LRT (davon drei prioritäre) und zehn Offenland-LRT (davon ein prioritärer), sowie 12 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Zuge der Bearbeitung des Managementplanes (Stand 02.2011) wurden acht der zehn Offenland-LRT bestätigt. Es wurden keine weiteren LRT und keine weiteren Arten erfasst.

Im Rahmen der aktuellen Kartierung konnten die LRT 6410 und 6430 für das Teilgebiet nicht bestätigt werden. Auch die Arten Kammmolch und Schlammpeitzger wurden nicht nachgewiesen. Das Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes gilt seit 2005 als verschollen. Insgesamt wurden im Rahmen der Managementplanung acht Offenland-LRT (3140, 3150, 3160, 3260, 6210, 7140, 7210\*, 7230) und neun Arten (Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Gemeine Flussmuschel, Schmale und Bauchige Windelschnecke) ermittelt (LU 2011).

Schutzzweck für das FFH-Gebiet „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen, Teilgebiet Unterlauf“ ist der Erhalt einer reich strukturierten Landschaft mit Fließgewässern, mesotrophen, eutrophen und dystrophen Seen, Kalk-Trockenrasen, Übergangsmooren, Schneiden-Sümpfen, kalkreichen Niedermooren sowie mit Buchen-, Eichen- Hainbuchen-, Auen-, Moor-, Hang- und Schluchtwäldern. Die drei letztgenannten finden besondere Beachtung als prioritäre Lebensraumtypen. Die naturnahen Seen, Fließgewässer, Kleingewässer, Moorniederungen und Trockenrasenflächen sind bedeutsam als Habitate für Fischotter und Biber, Bachneunauge, Steinbeißer und Bitterling, für die Bauchige und Schmale Windelschnecke, die Gemeine Flussmuschel und die Rotbauchunke. Der günstige Zustand der Lebensraumtypen und Arten ist zu erhalten. Für die Lebensraumtypen und Arten mit einem ungünstigen Zustand sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft die mesotrophen Seen und die Habitate der Bauchigen Windelschnecke. Für die eutrophen Seen, kalkreichen Niedermoore und die Habitate des Fischotters, die sich ebenfalls in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, werden Entwicklungsmaßnahmen angestrebt (LU 2011).

**Tab. 1: Gemeldete Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL im FFH-Gebiet sowie im Managementplan (MaP) ermittelte LRT des Anhangs I der FFH-RL (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*) (LU 2011).**

<b>EU-Code</b>	<b>LRT</b>	<b>Flächengröße (ha) nach MaP</b>	<b>Erhaltungszustand nach MaP</b>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	426,68	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	394,05	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	2,12	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	16,93	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	0,5	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,77	A
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	1,76	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,27	C
	<b>Summe Gewässer- und Offenland-LRT</b>	<b>726,19</b>	
<b>EU-Code</b>	<b>LRT</b>	<b>Flächengröße (ha) nach SDB</b>	<b>Erhaltungszustand nach SDB</b>
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzula Fagetum</i> )	5,38	B
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	26,87	A
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	6,48	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )	20,26	B
91D0	Moorwälder	3,12	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	82,98	B
	<b>Summe Wald-LRT</b>	<b>145,09</b>	
	<b>Summe Flächengröße gesamt (Gewässer-, Offenland-, Wald-LRT)</b>	<b>871,28</b>	

### 3 Beschreibung des Bauvorhabens sowie der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren

#### 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bei dem B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ handelt sich um ein Wochenendhausgebiet, welches dem Biotyp eines Ferienhausgebietes (PZF) entspricht, das am Wochenende genutzt wird und mit 25 Grundstücken stark frequentiert ist. Erschlossen wird das Gebiet durch eine asphaltierte einspurige Straße (OVW), die in einen unbefestigten Weg (OVU) mündet, der das Wochenendhausgebiet im Inneren erschließt. Die Grundstücke sind gekennzeichnet durch eingeschossige Gartenhäuser, Bungalows und Schuppen. Größere Gärten mit Zierrasen und Gehölzen sowie Nutzgärten prägen das Plangebiet. Im Nordosten an der Asphaltstraße erstreckt sich eine Freifläche, die als ruderales Staudenflur (RHU) ausgebildet ist. Es stocken darauf angelegte Siedlungsgehölze (PWY). Vereinzelt sind kleinere Flächen mit Nutzgärten angelegt und Lagerflächen für Holz errichtet (s. Abb. 4).



**Abb. 4: Holzlager und Kompostanlagen auf der Freifläche des B-Plangebietes (Foto 08.10.2013).**

Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde die bauliche Entwicklung des Planbereiches landschaftsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange zu gestalten. Der B-Plan ist als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet (SO<sub>WOCH</sub>) ausgewiesen. Eine Nutzung zu dauerhaften Wohnzwecken ist unzulässig.

Es ist geplant die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,2 zu erhöhen, d. h. 20 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden. Eine Überschreitung ist nicht zugelassen. Die Größe der Grundfläche der Wochenendhäuser wird auf max. 100 m<sup>2</sup>

beschränkt. Auf die Ausweisung einer Geschoßflächenzahl wird verzichtet. Es wird eine Einzelhausbebauung mit einem Vollgeschoß festgelegt.

### **3.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

Bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Vegetationsbeständen (DIN 18 920), Bäumen (RAS-LP 4) und Boden (ZTVE-StB) können nachhaltige oder erhebliche baubedingte Wirkfaktoren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

### **3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch die geplante 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Mustin, wird die vorhandene Bebauung erweitert, indem die Grundflächenzahl auf 0,2 erhöht wird. Demnach ist es auf den 25 Grundstücken möglich 20 % der Fläche zu überbauen. Eingeschlossen darin sind sämtliche Nebenanlagen. Die Größe des Wochenendhauses ist mit 100 m<sup>2</sup> begrenzt.

Beansprucht werden typische Freiflächen eines Wochenendhausgebietes. Diese stellen sich als Rasen, Nutz- und Ziergarten dar. Wertvolle Biotoptypen werden nicht beansprucht. Alle Flächen innerhalb des B-Plans sind anthropogen beeinflusst und unterliegen einer intensiven Nutzung.

Das Plangebiet weist eine Größe von 3,6 ha auf. Die 25 vorhandenen Grundstücke haben eine Fläche von insgesamt 19.730 m<sup>2</sup>. Bei einer GRZ von 0,2 (20 %) können max. 3.946 m<sup>2</sup> überbaut werden.

### **3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Potenzielle Störwirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere durch visuelle Störreize, Verlärmung und Licht möglich. Aufgrund der Lage des B-Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet sind zusätzlich Störwirkungen auf benachbarte Flächen zu erwarten. Ihr Ausmaß ist jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch die Festsetzung des baulichen Ausmaßes mit einer GRZ von 0,2 inkl. Nebenanlagen und einer max. Größe des Wochenendhauses von 100 m<sup>2</sup>, sind die zukünftige Entwicklung und die Auslastung des Plangebietes beschränkt. Das dauerhafte Wohnen ist unzulässig, so dass die größten Störwirkungen an den Wochenenden zu erwarten sind.

## **4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 1**

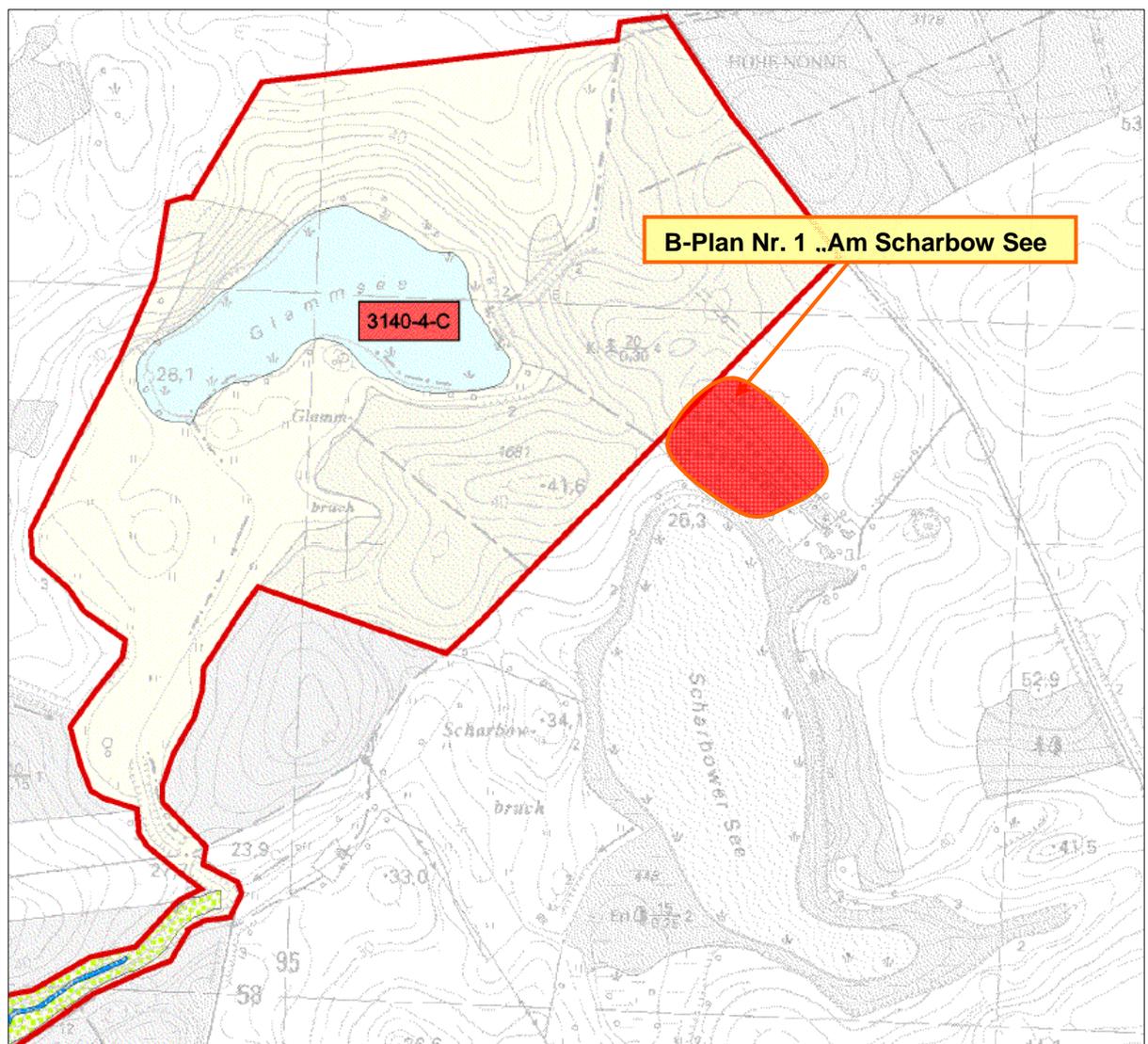
Kriterium der Vorprüfung sind die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes und ihre mögliche Beeinträchtigung.

#### 4.1 Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Nordwestlich des B-Plangebietes ist nach der Kartierung der Lebensraumtypen im Managementplan (LU 2010) der LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen) mit dem Erhaltungszustand C (mittel - schlecht) ausgebildet, der so genannte Glammsee (s. Abb. 5).

Für den Glammsee sind Beeinträchtigungen auszuschließen, da keine Bauarbeiten innerhalb dieses LRT ausgeführt werden. Der See liegt mit einer weitgehend naturnahen Ufervegetation nach der Karte 2a des Managementplanes (LU 2011) mehr als 200 m vom geplanten Bauvorhaben entfernt.

Die Abwässer der Wochenendhaussiedlung werden überwiegend in abflusslose Sammelgruben mit Entleerungsnachweis aufgenommen. Grundlage für die geplante erweiterte Bebauung ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers z. B. durch die Errichtung von biologischen Kläranlagen mit einer ausreichenden Kapazität. Es erfolgt keine direkte Einleitung in den Glammsee. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



**Abb. 5: Lebensraumtypen/Maßgebliche Bestandteile mit Bewertung des Erhaltungszustandes im Bereich der Planung (Ausschnitt aus Karte 2 a Managementplan für das FFH Gebiet DE 2338-304).**

#### 4.2 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Bei den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten im FFH-Gebiet handelt es sich überwiegend um in oder an Gewässern lebende Tierarten, deren Lebensräume durch die Bauarbeiten nicht berührt werden.

Am Glammsee liegen Nahrungshabitate von zwei Anhang II Arten der FFH-Richtlinie, dem Biber (1337-17-C) und dem Fischotter (1355-17-A), welche nicht verändert werden.

Für Fischarten wie Steinbeißer, Bitterling und Bachneunauge liegen keine Nachweise für den Glammsee vor. Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Kartiernachweise für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) liegen für den Glammsee ebenfalls nicht vor, Grund dafür sind fehlende Habitatrequisiten.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) besiedeln i. d. R. feuchte Lebensräume wie Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland (ZETTLER et al. 2006). Solche Habitate fehlen im Plangebiet und werden nicht verändert. Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten können aufgrund fehlender Habitatrequisiten und ausreichenden Abständen zu Nahrungshabitaten von Fischotter und Biber ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Änderung des B-Planes Nr. 1 um die Erweiterung der zulässigen GRZ einer bereits vorhandenen Bebauung handelt und nicht um eine Neuanlage von Wochenendhäusern.

#### 4.3 Auswirkungen auf Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Das FFH-Gebiet *Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen*, Teilgebiet Unterlauf überschneidet sich in Teilen mit den EU-Vogelschutzgebieten Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz (DE 2137-401) sowie Nossentiner-Schwinzer Heide (DE 2339-402).

Folgende Vogelarten nach VS-RL wurden erfasst: Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tafel- (*Aythya ferina*) und Reiherente (*Aythya fuligula*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Für die geplante 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Am Scharbow See“ werden keine Gewässer überbaut oder Waldflächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen.

Die vorhandene Wochenendsiedlung stellt keinen potenziellen Lebensraum der aufgeführten Vogelarten dar.

## 5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Da das Vorhaben selbst zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes DE 2338-304 *Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen* führt, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant.

Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind im Zusammenhang mit diesen Plänen oder Projekten zu prüfen (BMVBW 2004).

## 6 Fazit und Votum des Gutachters

Der B-Plan Nr. 1 „Scharbow See“ liegt in der Gemeinde Mustin und grenzt direkt an das nordwestlich gelegene FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) DE 2338-304 *Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen* (siehe Abb. 1).

Es handelt sich um ein Wochenendhausgebiet, welches dem Biotoptyp eines Ferienhausgebietes (PZF) entspricht, das am Wochenende genutzt wird und mit 25 Grundstücken stark frequentiert ist. Erschlossen wird das Gebiet durch eine asphaltierte einspurige Straße (OVW), die in einen unbefestigten Weg (OVU) mündet, der das Wochenendhausgebiet im Inneren erschließt.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,2 geplant, d. h. 20 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden.

Schutzzweck für das FFH-Gebiet „*Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen*, Teilgebiet Unterlauf“ ist der Erhalt einer reich strukturierten Landschaft mit Fließgewässern, mesotrophen, eutrophen und dystrophen Seen, Kalk-Trockenrasen, Übergangsmooren, Schneiden-Sümpfen, kalkreichen Niedermooren sowie mit Buchen-, Eichen- Hainbuchen-, Auen-, Moor-, Hang- und Schluchtwäldern.

Der günstige Zustand der Lebensraumtypen und Arten ist zu erhalten. Für die Lebensraumtypen und Arten mit einem ungünstigen Zustand sind Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 2338-304 können aufgrund der in Kap. 4.2 und 4.3 aufgeführten Gründe ausgeschlossen werden.

**Für das FFH-Gebiet DE 2338-304 *Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen* sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.**

**Eine Verträglichkeitsprüfung wird daher aus gutachtlicher Sicht für die 1. Änderung des B-Planes „Am Scharbow See“ nicht für erforderlich gehalten. Das Prüfverfahren endet entsprechend mit dieser Vorprüfung.**

## 7 Literatur, Gesetze und Verordnung

### 7.1 Literatur

- BERG, G. (2003): *FFH-Verträglichkeitsprüfung u. Raumordnungsverfahren*. Raumforschung u. -ordnung. S. 83 – 97.
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeitungsstand Januar 2006. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg- Vorpommern.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E: (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Endbericht, 316 S., Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LU – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen See Teilgebiet: Unterlauf.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2011): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>
- TRAUTNER, J. & LAMBRECHT, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. In: MICHENFELDER, A. & CRECELIUS, M. (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 41, S. 218 – 244.
- ZETTLER, M. L., JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., GÖLLNITZ, U., PETRICK, S., WEBER, E. & SEEMANN, R. (2006): Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns. Obotritendruck Schwerin, 318 S.

## 7.2 Gesetze und Verordnungen

DIN 18920 (2002): Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. 4 S., Beuth Verlag GmbH, Berlin.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN E. V., ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Köln.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG, LANDSCHAFTSBAU E. V. (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 71 S., Bonn.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie, ABl. EG Nr. L 103, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368.

**Anhang 1: Standard-Datenbogen**

**1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1  
der Gemeinde Mustin  
„Am Scharbow See“  
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)  
Artenschutzfachbeitrag**



**Fachplaner:**



**KRIEDEMANN**  
**Ing.-Büro für**  
**UMWELTPLANUNG**

Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin  
[www.kriedemann-umwelt.de](http://www.kriedemann-umwelt.de)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Brit Schoppmeyer  
Geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

06.03.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brit Schoppmeyer', written over a dotted line.

**Bauherr:**

**Amt Sternberger Seenlandschaft  
Gemeinde Mustin  
Am Markt 1  
19046 Sternberg**

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen .....	4
2.1	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes (UG) .....	4
2.2	Wirkungen des Vorhabens .....	5
3	Methodik.....	5
4	Ergebnisse .....	8
4.1	Biotope und Flora .....	8
4.2	Vogelarten .....	9
4.3	Fledermäuse .....	11
4.4	Amphibien .....	12
4.5	Reptilien .....	12
4.6	Falter .....	15
4.7	Säugetiere .....	15
4.8	Käfer.....	15
4.9	Libellen.....	16
4.10	Weichtiere .....	16
5	Maßnahmen zur Vermeidung .....	16
6	Literatur, Gesetze und Verordnungen .....	19
6.1	Literatur .....	19
6.2	Gesetze, Verordnungen und Vorschriften .....	19

## 1 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Mustin stellt einen Antrag auf 1. Änderung des B-Plans Nr. 1. Dem Antrag wurde am 13.03.2013 zugestimmt und das entsprechende Planverfahren eingeleitet.

In der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt. Danach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Es ist daher für folgende Arten die Betroffenheit von diesen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- a. *alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,*
- b. *alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten,*
- c. *alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelistete Arten und*
- d. *alle wildlebenden, europäischen Vogelarten.*

Die Arten aus den Positionen b und c sind allein bei der Prüfung auf den Tatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Relevanz. Eine Prüfung der Betroffenheit dieser Arten kann wegen § 44 Abs. 5 BNatSchG für mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG und der Umsetzung von Bauleitplanungen verbundenen Vorhaben entfallen. Somit ergibt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Positionen **a** und **d**.

Für das Vorhaben wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Protokoll Nr. 1 vom 27.09.2013) speziell für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Brutvogelarten ein Artenschutzfachbeitrag erstellt werden. Die Firma *Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung* wurde mit der Erstellung dieser Unterlage beauftragt.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes (UG)

Der B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ liegt in der Gemeinde Mustin und grenzt direkt an die Ostseite des Scharbow Sees an.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und beträgt damit ca. 3,6 ha. Auf die Ausweisung einer Wirkzone wurde verzichtet, da sich nach Süden die Wasserfläche des Scharbow Sees erstreckt, im Nordwesten eine größere Waldfläche und im Osten und Südosten des B-Planes Ackerflächen angrenzen.

Die Gemeinde wollte mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 1 „Am Scharbow See“ der Nachfrage von Wochenendhäusern nachkommen. In den Folgejahren ergab sich kein weiterer Bedarf der angesprochenen Bebauung. Die zu erweiternde Fläche wurde damals brach gelegt. Es entwickelte sich eine ruderale Staudenflur. Für die bestehende Wochenendhaussiedlung wird die bisherige Grundflächenzahl (GRZ) erhöht.

Mit der Rückführung der nordöstlichen Ruderalfläche in die ursprüngliche Nutzung (Acker) sind Eingriffe verbunden.



**Abb. 1: Nordöstliche Ruderalflur des Plangebietes und Holzlagerplatz (Foto 08.10.2013).**

## 2.2 Wirkungen des Vorhabens

Durch die geplante 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Mustin, wird die vorhandene Bebauung erweitert, indem die Grundflächenzahl auf 0,2 erhöht wird. Demnach ist es auf den 25 Grundstücken möglich 20 % der Fläche zu überbauen. Eingeschlossen darin sind sämtliche Nebenanlagen. Die Größe des Wochenendhauses ist mit 100 m<sup>2</sup> begrenzt.

Beansprucht werden typische Freiflächen eines Wochenendhausgebietes. Diese stellen sich als Rasen, Nutz- und Ziergarten dar. Wertvolle Biotoptypen werden nicht beansprucht. Alle Flächen innerhalb des B-Plans sind anthropogen beeinflusst und unterliegen einer intensiven Nutzung.

Im Nordosten an der Asphaltstraße erstreckt sich eine Freifläche, die als ruderale Staudenflur (RHU) ausgebildet ist. Es stocken darauf Siedlungsgehölze (PWY), vereinzelt sind kleinere Flächen mit Nutzgärten angelegt und Lagerflächen für Holz errichtet (s. Abb. 1 und 3). Es ist eine teilweise Rückführung diese Fläche in Acker vorgesehen.

## 3 Methodik

Sofern eine Relevanz der Arten im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden kann, schließt sich keine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG an.

Das Prüfschema schließt mit dem Ergebnis ab, ob eine Befreiung entsprechend der Vorgaben des § 45 BNatSchG für die einzelnen Arten erforderlich ist (Abb. 2).

Sollte sich im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Notwendigkeit einer Befreiung für einzelne Arten ergeben, sind für Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt sind oder die unter die VS-Richtlinie fallen, mögliche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen [CEF- (continuous ecological function) Maßnahmen] zu prüfen und auszuführen. Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen (LUNG 2010).

## Biologische Kartierungen

Im Kapitel 5 werden streng geschützte und besonders geschützte Arten auf ihr Vorkommen und mögliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben geprüft. Die Prüfung bezieht sich auf das UG (siehe Kapitel 2). Zusätzlich wurden in einer Relevanzprüfung alle Pflanzen und Tierarten aus dem Anhang IV geprüft.

## **Biotope und Flora**

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine einmalige Begehung zur Potenzialabschätzung (08.10.2013) europäischer Brutvogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie insbesondere der Reptilien durchgeführt (Protokoll Nr. 1 vom 27.09.2013).

Hierzu wurde die Baufläche inklusive der Randbereiche an einem Tag mit günstiger Witterung (sonnig und geringer Wind) auf das Vorkommen der Zauneidechsen abgesucht. Die Methodik orientiert sich an den Standards von KORNDÖRFER (1992).

Die Fläche wurde systematisch, teilweise mit Hilfe eines Fernglases, abgesucht. Als Sonnen-, Ruhe- und Eiablageplatz geeignete Strukturen wie Totholzhaufen und schütterere Vegetationsbereiche wurden gezielt kontrolliert. Während der Geländebegehungen wurden alle vorkommenden Brutvogelarten im UG erfasst.

Für weitere Artengruppen, wie Amphibien, Insekten oder Fledermäuse wurde eine Abschätzung des Arteninventars sowie der möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Biotopausstattung kann in diesem Fall als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit dem Bauvorhaben dienen. Die Biotoptypen in ihrer Ausprägung und Struktur wurden nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2010) erfasst.

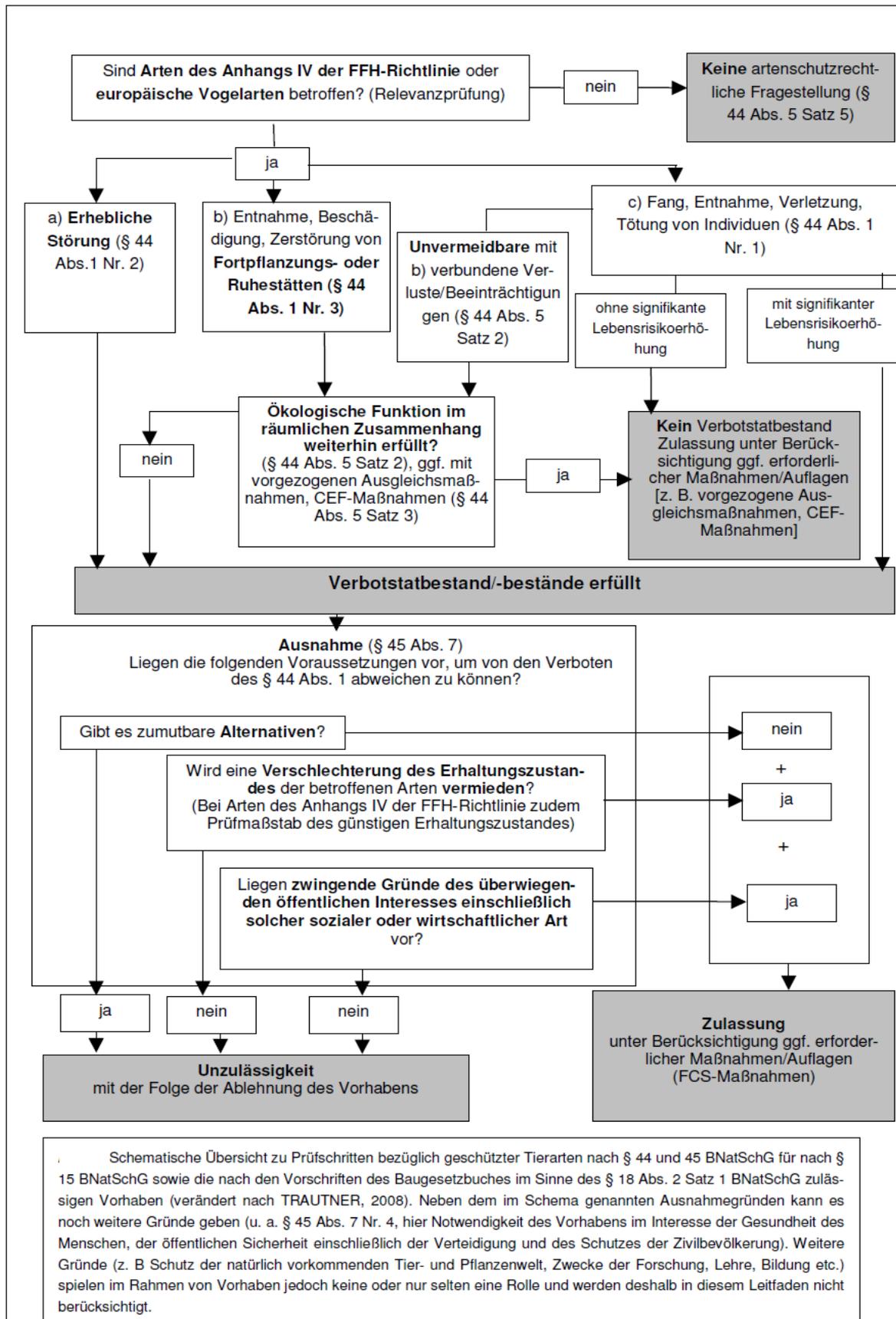


Abb. 2: Prüfschritte der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG), nach FROELICH & SPORBECK 2010.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Biotope und Flora

Eine Biotoptypenkartierung für das UG erfolgte im Mai 2013. Das Wochenendhausgebiet entspricht dem Biotoptyp eines Ferienhausgebietes (PZF), das am Wochenende genutzt wird und mit 25 Grundstücken frequentiert ist. Erschlossen wird das Gebiet durch eine asphaltierte einspurige Straße (OVW), die in einen unbefestigten Weg (OVU) mündet, der das Wochenendhausgebiet im Inneren erschließt. Die Grundstücke sind gekennzeichnet durch eingeschossige Gartenhäuser, Bungalows und Schuppen. Größere Gärten mit Zierrasen und Gehölzen sowie Nutzgärten prägen das Plangebiet (s. Abb. 3).



**Abb. 3: Wochenensiedlung „Am Scharbow See“ (Foto 28.05.2013).**

Die sich an die Wochenendsiedlung im Nordosten anschließende ruderale Staudenflur (Biotop-Typ: RHU) (s. Abb. 1) unterliegt einer illegalen Nutzung durch die Anwohner. Unter anderem stocken darauf Siedlungsgehölze (PWY), vereinzelt sind kleinere Flächen mit Nutzgärten angelegt und Lagerflächen für Holz errichtet (s. Abb. 4).

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Kartierung keine auf den zur Bebauung vorgesehenen versiegelten Flächen zu erwarten.

Vorkommen von Moos- und Flechtenarten des Anhang IV sind für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.



**Abb. 4: Illegale Nutzung auf der nordöstlichen Fläche im Plangebiet (Foto 08.10.2013).**

#### **4.2 Vogelarten**

Die nordöstliche Fläche ist eine ruderaler Staudenflur auf überwiegend ärmeren Standorten, welche bis auf Ausnahmen (Nutzung durch Anwohner) seit Aufstellung des B-Planes Nr. 1 im Jahr 1997 brach liegt (siehe Abb. 1 und 4). Die Fläche wird geprägt durch Landreitgras, Glatthafer, Beifuss und Kanadische Goldrute. Im Bereich der illegalen Nutzung der Anwohner verbreiten sich zunehmend Pflanzenarten aus Haus- und Ziergärten.

#### **Brutvögel (Bestand und Bewertung)**

Um Brutvögel, die potenziell im Frühjahr bzw. Frühsommer auf der ruderalen Staudenflur brüten, bei bodenbearbeitenden Maßnahmen nicht zu gefährden, wird eine Bauzeitenregelung (01. März bis 31. Juli) festgelegt (siehe folgendes Formblatt).

Im nachfolgenden Formblatt werden die relevanten europäischen Vogelarten mit potenziellen Brutrevieren auf der Freifläche (FLADE 1994) und nachgewiesenen Brutrevieren abgehandelt und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 2 BNatSchG abgeprüft.

<b>Artengruppe: Brutvögel offener bis halboffener Lebensräume</b>
<b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Goldammer</b> ( <i>Emberiza citrinella</i> ), <b>Braunkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubetra</i> ), <b>Rotkehlchen</b> ( <i>Erthacus rubecula</i> ), <b>Schwarzkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubicola</i> )
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern</b> Die genannten Arten sind typische Brutvögel für Siedlungsgehölze, Sukzessions- und Ruderalflächen. Diese Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Das Vorkommen von Goldammer und Amsel konnte auf der Brachfläche am 08.10.2013 nachgewiesen werden.
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG sind verschiedenste geeignete Habitats für die Arten vorhanden. Die ruderale Staudenflur mit wenigen Siedlungsgehölzen (Scheinzypresse, Flieder) stellt ein potenzielles Bruthabitat der aufgeführten Arten dar. Die Brutvogelarten nutzen die wenigen Gehölze und Staudenfluren im UG als Brut- und Nahrungshabitat.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB</sub> 1 Notwendige Bodenbearbeitung und Rodung weniger Siedlungsgehölze außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. Juli</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> <b>Anlagebedingte</b> Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> <b>Anlagebedingte</b> Wirkungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine entsprechende <b>Bauzeitenregelung (01.03. – 31.07)</b> kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der nur teilweisen Umwandlung der Staudenflur in Acker bleiben im Umfeld entsprechende Ausweichhabitate für Freibrüter vorhanden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine Beschränkung der Bauarbeiten (Bodenbearbeitung, Rodung weniger Siedlungsgehölze) außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. Juli sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu ( <b>artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</b> ) Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung von potentiellen und nachgewiesenen Niststandorten vermieden werden.

## **Zug- und Rastvogelgeschehen (Bestand und Bewertung)**

Nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm (2003) sind ca. 1.500 m südlich des Plangebietes als stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten ausgewiesen (I.L.N. & IfAÖ 2007). Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen werden auf den Flächen des geplanten Vorhabens vermieden, da es sich um eine geplante Erhöhung der Grundflächenzahl auf bereits bebauten Flächen handelt und die ruderale Staudenflur nicht überbaut wird. Es werden keine Nahrungs- oder Rastflächen von Vogelarten berührt.

### **- Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Durch die geplante Änderung des B-Planes Nr. 1 mit Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und einer nur teilweisen Umwandlung der Staudenflur in Acker können Beeinträchtigungen der Avifauna weitestgehend vermieden werden. Durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung (keine Bodenbearbeitung und Rodung von Siedlungsgehölzen während der Brutzeit vom 01. März bis 31. Juli) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

## **4.3 Fledermäuse**

### Quartiere

Wochenstuben und Winterquartiere sind die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse. Eine Beschädigung oder Zerstörung von regelmäßig besetzten Wochenstuben und Winterquartieren löst im Regelfall einen Verbotstatbestand aus. Bleibt jedoch die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG für Eingriffsvorhaben).

Nicht auszuschließen ist die Nutzung der Wochenendhäuser als Zwischen- und Sommerquartier. Das Umfeld der Gebäude im Nahbereich verschiedener Gehölzbiotope und des Scharbow Sees bietet optimale Jagdmöglichkeiten für verschiedene gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten.

### **- Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Potenzielle Quartiere in den Gebäuden und Gehölzen (Sommer-, Zwischen – oder Winterquartiere) sind vor Umbau/Abriss oder Rodung einer Kontrolle zu durchziehen. Die zu rodenden Siedlungsgehölze (Scheinzypresse und Flieder) auf der nordöstlichen Staudenflur weisen keine potentiellen Fledermausquartiere auf.

### Jagdlebensräume

Jagdlebensräume der potentiell vorkommenden Fledermäuse befinden sich im UG entlang von linearen Heckenstrukturen, Solitärbäumen und der Waldbestände insbesondere am Scharbow See. Die Jagdhabitate werden durch die Erhöhung der zulässigen GRZ und der Umwandlung der Staudenflur in Acker nicht nachhaltig verändert. Die geplante Änderung des B-Planes stellt keine Barrierewirkung dar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Baubedingte Störungen sind bei dieser nachtaktiven Artengruppe auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

#### - **Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Entsprechend sind im konkreten Fall keine Beeinträchtigungen der Jagdhabitats von Fledermäusen zu erwarten.

#### **4.4 Amphibien**

Die Flächen des Bearbeitungsgebietes bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten Amphibien keinen Lebensraum. Das Vorkommen von Amphibien bezieht sich auf den Uferbereich des Scharbow Sees und die umgebenden Ufergehölze am Gewässer. Ephemere Gewässer wie sie von der Wärme liebenden Wechselkröte bevorzugt werden sind im näheren Umkreis nicht vorhanden. Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte kann aufgrund fehlender Habitats wie Brüche und Sümpfe ausgeschlossen werden.

#### **4.5 Reptilien**

##### **Zauneidechse**

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.

Im nordöstlichen UG sind großflächig ruderalisierte Hochstaudenfluren ausgebildet. Auf Teilflächen findet eine illegale Nutzung der Fläche als Holzlagerplatz und Nutzgarten statt. Am südwestlich angrenzenden Zaun ist die Vegetation in Teilflächen schütter ausgebildet (Abb. 6). Diese Flächen sind besonnt und bieten aufgrund des Wechsels von hoher Vegetation und schütterer Flächen der Zauneidechse gute Habitatrequisiten.

Während einer Begehung am 08.10.2013 konnte das Vorkommen der Zauneidechse für diese Teilfläche des Plangebietes bestätigt werden. Es wurden insgesamt drei Jungtiere beim Sonnen kartiert (Abb. 5).

#### - **Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Die Verbreitung der Art beschränkt sich auf einen kleinen Teilbereich im Südwesten der Staudenflur. Der überwiegende Teil der Fläche bietet aufgrund der dichten, vergrasteten Vegetation und der anthropogenen Nutzung keine geeigneten Habitatrequisiten.

Im nachfolgenden Formblatt werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 2 BNatSchG abgeprüft.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p><i>L. agilis</i> ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök (BAST &amp; WACHLIN 2010).</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von trockenwarmen Biotopen (z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder), die reich strukturiert mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren ausgestattet sind (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p> <p>Besiedelten Flächen weisen nach ELBING et al. (1996) eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984).</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf (BLANKE 2010). In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>) (BAST &amp; WACHLIN 2010).</p> <p><u>Bestandsentwicklung:</u> In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen (BAST &amp; WACHLIN 2010).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen der Zauneidechse wurden bei einer einmaligen Kartierung (08.10.2013) am südwestlichen Rand der Staudenflur im Bereich eines Zaunes nachgewiesen. Es wurden drei Jungtiere beim Sonnen kartiert.</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB2</sub></b> Bauzeitenbeschränkung und Anlage von zwei Lesesteinhaufen, Sukzessionsstreifen</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ein Teil der Staudenflur östlich der Asphaltstraße soll im Zuge der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 in Acker umgewandelt werden. Die hierzu notwendigen bodenbearbeitenden Maßnahmen sind vorrangig zwischen März und Ende April, nachdem die Zauneidechsen die Winterquartiere verlassen haben und bevor die Eier abgelegt werden, durchzuführen. Ab Anfang August bis Anfang Oktober, nachdem die Reproduktion abgeschlossen ist und bevor die Winterruhe beginnt, können die Arbeiten ebenfalls durchgeführt werden.</p> <p>Durch diese Vermeidungsmaßnahme (<b>V<sub>AFB2</sub></b>) kann eine baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf eine lokale Population können ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein potenzieller Eiablagebereich wurde unmittelbar am südlichen Teil der Staudenflur festgestellt. Sonnen- und Jagdhabitate befinden sich ebenfalls überwiegend in deren engen räumlichen Umfeld und bleiben erhalten. Beziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht gestört, da die in Acker umzuwandelnde Fläche nur einen weniger stark frequentierten Teillebensraum (Nahrungshabitat) der Art darstellt. Zur Optimierung der Zauneidechsenhabitate (Jagd, Sonnen- und Eiablageplatz) sollen auf der Restfläche zwei Lesesteinhaufen angelegt und ein Sukzessionsstreifen entwickelt werden (s. LBP, Anhang 1 Bestandsaufnahme und Kompensation).

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (**V<sub>AFB2</sub>**) können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Anfang Oktober kartiertes Jungtier einer Zauneidechse (Foto 08.10.2013).

### Glattnatter

Von der Glattnatter werden Ruderalbiotope, oft in Siedlungsnähe, auf Truppenübungsplätzen und an Bahntrassen bevorzugt. Das Vorkommen im Baugebiet ist aber nicht bekannt.



**Abb. 6: Potenzieller Eiablageplatz der Zauneidechse am südlichen Teil der Staudenflur (Foto 08.10.2013).**

#### **4.6 Falter**

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Für die Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) sind aufgrund fehlender Habitate keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **4.7 Säugetiere**

Die beiden Arten Biber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*) besiedeln strukturreiche Gewässer und sie benötigen große, störungsarme Lebensräume. Insbesondere die etwa 600 m entfernte Mildenitz und die Seen „Scharbow See“ und Glammsee“ stellen einschließlich ihrer Uferbereiche einen wichtigen Lebensraum für die Arten dar. Für Fischotter und Biber stellt das UG kein Habitat dar. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Die Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist in Mecklenburg-Vorpommern auf Rügen und den äußersten Westen des Landes beschränkt.

Der Wolf (*Canis lupus*) benötigt große zusammenhängende, störungsarme Waldgebiete, so dass aufgrund der vorhandenen Nutzung keine Vorkommen zu vermuten sind. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Lebensräume und Individuen der Arten durch bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt werden.

#### **4.8 Käfer**

Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen als Lebensraum Altholzbestände mit hohem Totholzanteil. Vom Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind

keine Vorkommen bekannt. Diese Arten können aufgrund nicht geeigneter Habitats (keine entsprechenden Altbäume) im Plangebiet ausgeschlossen werden.

#### 4.9 Libellen

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und in Mecklenburg vorkommenden fünf Libellenarten sind keine im Plangebiet zu erwarten. Grund sind fehlende Habitatskomponenten am Standort.

#### 4.10 Weichtiere

Die beiden in Mecklenburg Vorpommern im Anhang IV beschriebenen Weichtierarten, Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), können ebenfalls durch die vorhandenen Biotope nicht generiert werden.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 39 BNatSchG sind die bodenbearbeitenden Maßnahmen zur Umwandlung der Staudenflur in Acker außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli) durchzuführen.

**V<sub>AFB 1</sub>**: Die Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit der relevanten Arten durchzuführen. Es ist eine Beschränkung der Erdarbeiten zu realisieren, d. h. Rodungen der Siedlungsgehölze und teilweise Umbrechen einer Staudenflur sind in der Zeit vom **01. August bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit** (01. März bis 31. Juli) durchzuführen.

**V<sub>AFB 2</sub>**: Die Staudenflur soll teilweise in Acker umgewandelt werden. Die hierzu notwendigen bodenbearbeitenden Maßnahmen sind vorrangig ab Anfang August bis Anfang Oktober, nachdem die Reproduktion der Zauneidechsen abgeschlossen ist und bevor die Winterruhe beginnt, durchzuführen.

Nach Umwandlung eines Teilbereiches in Acker werden sich auf der Restfläche durch die geplante Anlage von Lesesteinhaufen und eines Sukzessionsstreifens optimale Biotope entwickeln, die von den Zauneidechsen als Habitat (Jagd, Sonnen- und Eiablageplatz) genutzt werden können.

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b> 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)		<b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>AFB</sub> 1	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von Gebüsch- und Bodenbrütern durch die teilweise Umwandlung von Staudenflur in Acker		
<b>Umfang:</b>	Unvermeidbare Gehölzrodungen und teilweise Umbrechen der Staudenflur im südöstlichen Baubereich		
<b>MAßNAHME:</b>	<b>Unvermeidbare Gehölzrodungen und teilweise Umbrechen der Staudenflur <u>außerhalb</u> des Zeitraums vom 01. März bis 31. Juli.</b>		
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Die Maßnahme bezieht sich auf unvermeidbare Gehölzrodungen und das teilweise Umbrechen der Staudenflur im südöstlichen Bereich.			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Gehölzrodungen der Siedlungsgehölze und der teilweise Umbruch der Staudenflur in der Zeit vom 01. August bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.			
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
- -			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:		<b>Gemeinde Mustin über Amt Sternberger Seenlandschaft Am Markt 1 19406 Sternberg</b>
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b> 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)		<b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>AFB</sub> 2	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Gefährdung von Zauneidechsen in ihren Teilhabitaten	
<b>Umfang:</b>		Teilhabitats der Zauneidechse	
<b>MAßNAHME: Bauzeitenbeschränkung und Schutzmaßnahmen</b>			
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Vorkommen der Zauneidechse wurden bei einer einmaligen Kartierung (08.10.2013) am südwestlichen Rand der Staudenflur im Bereich eines Zaunes nachgewiesen (s. LBP, Anhang 1 Bestandsaufnahme und Kompensation).			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Die Bauarbeiten sind vorrangig zwischen Anfang August bis Anfang Oktober, nachdem die Reproduktion abgeschlossen ist und bevor die Winterruhe beginnt, durchzuführen. Auf der verbleibenden Staudenflur werden zwei Lesesteinhaufen und ein Sukzessionsstreifen zur Abgrenzung der Ackerfläche angelegt. Diese werden von der Zauneidechse als Habitat (Jagd, Sonnen- und Eiablageplatz) genutzt.			
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
Die verbleibende Staudenflur wird durch die Anlage von zwei Lesesteinhaufen und einen Sukzessionsstreifen zur Abgrenzung der Ackerfläche aufgewertet und wirkt sich optimal auf die Entwicklung einer Zauneidechsenpopulation aus.			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
			<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	<b>Gemeinde Mustin über Amt Sternberger Seenlandschaft Am Markt 1 19406 Sternberg</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 6 Literatur, Gesetze und Verordnungen

### 6.1 Literatur

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

I.L.N. & IFAÖ/INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE (2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Stand Dezember 2007, einzelne Nachträge bis August 2008. Güstrow.

KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.) (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9. - 10. Nov. 1991, Margraf Verlag, Weikersheim.

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2014): Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, besucht am 18.01.2014.

StALU - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen, Teilgebiet: Unterlauf.

WACHTER T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

### 6.2 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

(Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).



# 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Mustin „Am Scharbow See“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

## UMWELTBERICHT NACH § 2 (4) UND § 2A BAUGB



### Fachplaner:



**KRIEDEMANN**  
**Ing.-Büro für**  
**UMWELTPLANUNG**

Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin  
[www.kriedemann-umwelt.de](http://www.kriedemann-umwelt.de)

bearbeitet: Dipl.-Ing. Brit Schoppmeyer  
Dipl.-Ing. Babette Lebahn  
Dipl.-Kfm. Matthias Palm  
geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

06.03.2014

  
.....

### Auftraggeber:

**Amt Sternberger Seenlandschaft**  
**Gemeinde Mustin**  
**Am Markt 1**  
**19046 Sternberg**

**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	AUFGABENSTELLUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
1.2	GELTUNGSBEREICH DES B-PLANS UND UNTERSUCHUNGSGBIET .....	4
1.3	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	4
1.4	ÄUßERE UND INNERE ERSCHLIEßUNG .....	4
1.5	NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG DES STANDORTES UND SCHUTZGEBIETE .....	5
1.6	ÜBERGEORDNETE ZIELSTELLUNGEN IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN .....	7
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>7</b>
2.1	UMWELTZUSTAND UND BESCHREIBUNG MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN .....	7
2.1.1	<i>Schutzgut Mensch</i> .....	7
2.1.2	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i> .....	7
2.1.3	<i>Schutzgut Boden</i> .....	11
2.1.4	<i>Schutzgut Wasser</i> .....	11
2.1.5	<i>Schutzgut Klima und Luft</i> .....	12
2.1.6	<i>Schutzgut Landschaft</i> .....	12
2.1.7	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i> .....	12
2.1.8	<i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i> .....	12
2.2	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES .....	15
2.2.1	<i>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</i> .....	15
2.2.2	<i>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</i> .....	15
2.3	VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON EINGRIFFEN .....	16
2.4	EINGRIFFSERMITTLUNG .....	17
2.4.1	<i>Biotoptypen und Biotopfunktionen</i> .....	17
2.4.2	<i>Sonderfunktion Landschaftsbild</i> .....	18
2.5	MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE .....	20
2.5.1	<i>Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes</i> .....	20
2.5.2	<i>Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen</i> .....	20
2.6	GEGENÜBERSTELLUNG: EINGRIFFSUMFANG UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN .....	21
2.7	MAßNAHMENBLÄTTER .....	22
2.8	KOSTENSCHÄTZUNG .....	26
2.9	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	26
2.10	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG .....	27
2.11	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	27
<b>3</b>	<b>LITERATUR, GESETZE UND VERORDNUNGEN .....</b>	<b>28</b>
3.1	LITERATUR .....	28
3.2	GESETZE, VERORDNUNGEN UND REGELWERKE .....	28

**Anhang:****Anhang 1: Bestandsaufnahme und Kompensation**

© 2014 Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung

Das Werk darf nur vollständig und unverändert vervielfältigt werden und nur zu dem Zweck, der unserer Beauftragung mit der Erstellung des Werkes zugrunde liegt. Die Vervielfältigung zu anderen Zwecken, eine auszugsweise oder veränderte Wiedergabe oder eine Veröffentlichung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

## 1 Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Mustin als Vorhabenträger beabsichtigte mit dem Bebauungsplan Nr. 1 (B-Plan) die Erweiterung der Wochendhaussiedlung am Scharbow See auf dem Flurstück 70/9 der Flur 3 in der Gemarkung Mustin. Die Gemeinde wollte der Nachfrage von Wochenendhäusern durch die Erweiterung des B-Planes nachkommen. In den Folgejahren ergab sich kein weiterer Bedarf der angesprochenen Bebauung. Die zu erweiternde Fläche soll nunmehr in ihre ursprüngliche Nutzung zurückführt werden. Für die bestehende Wochendhaussiedlung wird die bisherige Grundflächenzahl (GRZ) erhöht.

Die Gemeinde Mustin stellte einen Antrag auf 1. Änderung des B-Plans Nr. 1. Dem Antrag wurde am 13.03.2013 zugestimmt und das entsprechende Planverfahren eingeleitet.

Nach § 1 a BauGB wurde bei der Aufstellung des Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Das BauGB sieht bei Änderungen eines B-Planes eine erneute Prüfung der Belange des Umweltschutzes vor. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar.

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutz-ausführungsgesetz - NatSchAG M-V) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere das Schutzgut Boden.

Der Verursacher des Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Durch Ausgleichsmaßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung wenn die Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich in Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigslust - Parchim (Untere Naturschutzbehörde) an der Anlage zum § 2 a BauGB, dem „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit“ (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005) und den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999). Es wurde kein eigenständiger Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet. Die Inhalte des GOP wurden in den Umweltbericht integriert.

## 1.2 Geltungsbereich des B-Plans und Untersuchungsgebiet

Der B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ liegt in der Gemeinde Mustin und grenzt direkt an die Ostseite des Scharbow Sees an.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und beträgt damit ca. 3,6 ha. Auf die Ausweisung einer Wirkzone wurde verzichtet, da sich nach Süden die Wasserfläche des Scharbow Sees erstreckt, im Nordwesten eine größere Waldfläche und im Osten und Südosten des B-Planes Ackerflächen angrenzen. Mittelbare Eingriffswirkungen, die vom geplanten Vorhaben ausgehen, werden sich aufgrund der geringen Plangebietsgröße auf Randbereiche des Geltungsgebietes beschränken.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch Wochenendhäuser mit großen Gärten, die als Nutz- oder Ziergärten angelegt sind. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über einen unbefestigten Weg. Dieser schließt an einen asphaltierten Weg an, der im Nordosten liegt und weiterführend an die Kreisstraße 8 anschließt.

Mit der B-Plan-Änderung soll die GRZ auf 0,2 erhöht werden. Die im Nordosten befindliche Grünfläche wurde mit dem B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ nicht umgesetzt.

Das 3,6 ha große Plangebiet besteht aus der ca. 2 ha großen Wochenendsiedlung mit befestigten und unbefestigten Verkehrsflächen. Auf einer Fläche von 1,2 ha erstreckt sich eine ruderale Staudenflur, die teilweise mit Siedlungsgehölzen bepflanzt ist und als Lagerplatz genutzt wird.

## 1.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde die bauliche Entwicklung des Planbereiches landschaftsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange zu gestalten. Der B-Plan ist als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet (SO<sub>WOCH</sub>) ausgewiesen. Eine Nutzung zu dauerhaften Wohnzwecken ist unzulässig.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,2 festgesetzt, d. h. 20 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden. Eine Überschreitung ist nicht zugelassen. Die Größe der Grundfläche der Wochenendhäuser wird auf max. 100 m<sup>2</sup> beschränkt. Auf die Ausweisung einer Geschoßflächenzahl wird verzichtet. Es wird eine Einzelhausbebauung mit einem Vollgeschoß festgelegt.

## 1.4 Äußere und innere Erschließung

Die äußere Erschließung des B-Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße PCH 8 östlich des B-Planes und dann über die Straße Am Scharbow See. Die innere Erschließung erfolgt über einen unbefestigten Weg auf die einzelnen Grundstücke.



vermeiden. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.



Abb. 2: Standorttypischer Gehölzsaum und Röhricht- bzw. Riedgrasbestände am Scharbow See (28.05.2013).

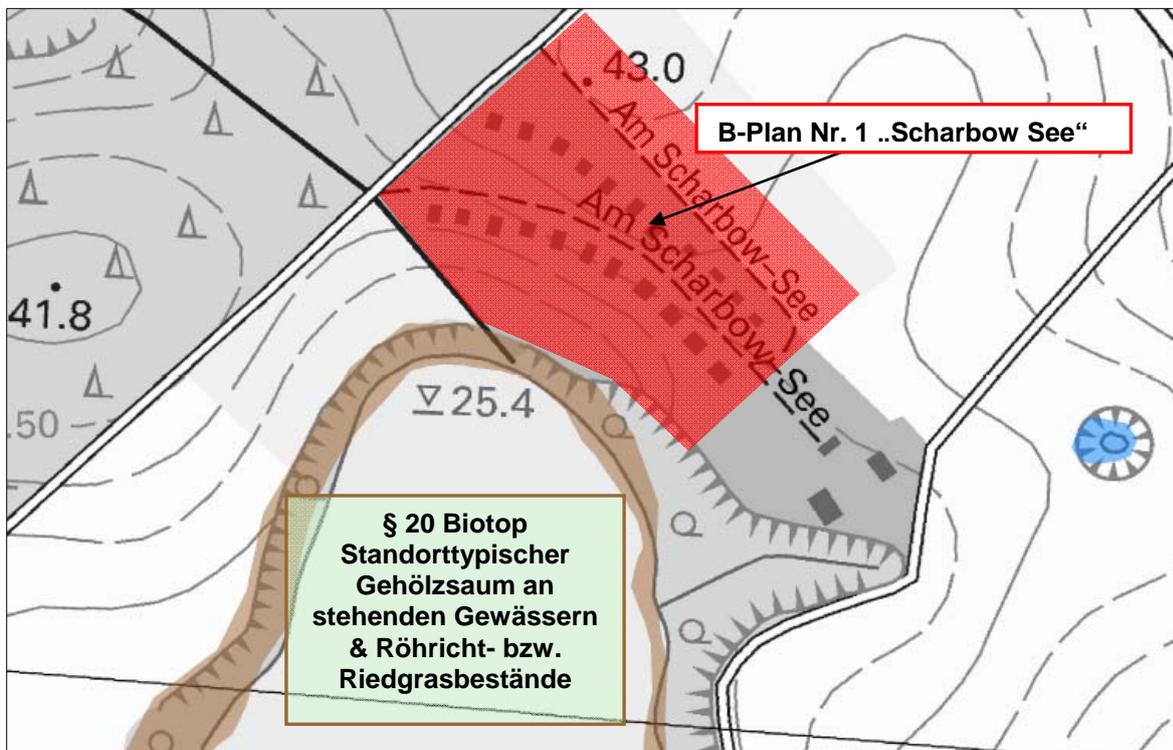


Abb. 3: Lageplan des nach § 20 BNatSchG geschützten Biotopes und schematische Darstellung des B-Planes (Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>).

## 1.6 Übergeordnete Zielstellungen in Fachgesetzen und Fachplänen

Die vorliegende Planung hat in den Planungsabsichten den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm/ Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg zu entsprechen. Die Region um Godern ist lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) als Tourismusentwicklungsraum gekennzeichnet.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Umweltzustand und Beschreibung möglicher Auswirkungen

Daten wurden im Wesentlichen aus den eigenen Kartierungen (28.05.2013 und 08.10.2013), dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (LUNG 2008) und dem „Kartenportal Umwelt Mecklenburg Vorpommern“, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) entnommen.

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl ist eine Erweiterung von Bestandsbauten möglich. Die bisherige Nutzung als Wochenendhausgebiet bleibt erhalten. Durch die mögliche Erweiterung auf den 25 vorhandenen Grundstücken ist von einer unwesentlichen Steigerung des Lärms und der Abgasimmissionen durch den Straßenverkehr auszugehen. Dieser beschränkt sich auf vorwiegend auf die Wochenenden.

#### - **Umweltauswirkungen**

Mit der Realisierung des B-Plans kommt es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit zu einer Erhöhung der Lärm- und Abgasimmissionen. Es ist jedoch durch die Beschränkung der Nutzung als Wochenendsiedlung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

#### 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### - **Methodik**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

Folgende Arbeitsschritte sind danach durchzuführen:

- Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushaltes,
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung,
- Konfliktdanalyse und
- Kompensationsermittlung.

Dabei werden den betroffenen Biotoptypen (siehe Biotop- und Nutzungstypen) Wertstufen und Kompensationserfordernisse zugeordnet, die in die Ermittlung des Umfangs eingehen. Das Kompensationserfordernis erhöht sich je nach Versiegelungsgrad um einen Zuschlag von 0,5 bei Vollversiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad korrigiert das Erfordernis aufgrund der Lage in einem landschaftlichen Freiraum, was zu einer Erhöhung bzw. einer Verringerung bei umgebenden Vorbelastungen und Störquellen führt.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird in Flächenäquivalenten ausgedrückt und wird den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Deren Bewertung richtet sich nach Besonderheiten der Lage und standörtlichen Bedingungen.

#### - **Biotop- und Nutzungstypen**

Die Biotop- und Nutzungstypen in ihrer Ausprägung und Struktur werden nachfolgend kurz beschrieben. Die Bezeichnungen richten sich nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2010). Die jeweilige Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen ist in Tab. 1 dargestellt.



**Abb. 4: Unbefestigter Weg zur Erschließung der Grundstücke  
(Foto 28.05.2013).**

Das Wochenendhausgebiet entspricht dem Biotoptyp eines Ferienhausgebietes (PZF) mit 25 Grundstücken, das insbesondere am Wochenende genutzt wird. Erschlossen wird das Gebiet durch eine asphaltierte einspurige Straße (OVW), die in einen unbefestigten Weg (OVU) mündert, der das Wochenendhausgebiet im Inneren erschließt. Die Grundstücke sind gekennzeichnet durch eingeschossige Wochenendhäuser und Schuppen. Größere Gärten mit Zierrasen und Gehölzen sowie Nutzgärten prägen das Plangebiet. Im Nordosten an der Asphaltstraße erstreckt sich eine Freifläche, die als ruderales Staudenflur (RHU)/ Neophyten-

Staudenflur ausgebildet ist. Es stocken darauf flächige Siedlungsgehölze (PWY). Vereinzelt sind kleinere Flächen mit Nutzgärten angelegt und Lagerflächen für Holz errichtet (siehe Abb. 5).



**Abb. 5: Nicht bebaute Fläche im Nordosten (Foto 28.05.2013).**



**Abb. 6: Unbefestigter Weg innerhalb des Plangebietes mit Gehölzbestand (Foto 28.05.2013).**

**Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen mit Bewertung und Schutzstatus.**

Code	Biototyp	Regenerationsfähigkeit <sup>1)</sup>	Rote Liste Biototypen BRD <sup>2)</sup>	Status <sup>3)</sup>	Biotopwert <sup>4)</sup>
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	1	2	-	2
RHN	Neophyten-Staudenflur	1	1		1
PER	Artenarmer Zierrasen	1	0	-	1
PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	1	-	-	1
PZF	Ferienhausgebiet	1	-	-	1
PGN	Nutzgarten	1	-	-	1
AC	Acker	-	1	-	1
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	-	-	-	0
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	-	-	-	0

1) Regenerationsfähigkeit (LUNG 1999): 0 = sofort ausgleichbar, 1 = 1 bis 25 Jahre, 2 = 26 bis 50 Jahre, 3 = 51 bis 150 Jahre, 4 = > 150 Jahren

2) Gefährdung nach der Roten Liste der Biototypen (BFN 1994): 1 = potentiell oder nicht gefährdet, 2 = gefährdet, 3 = stark gefährdet, 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht.

3) Der Schutzstatus ist abhängig von der Größe und deren Ausprägung. Die mit (§) gekennzeichneten Biotop erfüllen nicht die Kriterien zum gesetzlichen Biotopschutz.

4) Die Einstufung des Biotopwertes richtet sich nach dem höchsten Wert aus Regenerationsfähigkeit und Einstufung in die Rote Liste der Biototypen (LUNG 1999).

Abweichend davon sind geringere/höhere Wertstufen aufgrund der Ausbildung/Ausstattung begründet.

## - Fauna

Für den B-Plan wird ein gesonderter Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) erarbeitet. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine einmalige Begehung zur Potenzialabschätzung (08.10.2013) europäischer Brutvogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, insbesondere der Reptilien, durchgeführt.

Für weitere Artengruppen, wie Amphibien, Insekten oder Fledermäuse wurde eine Abschätzung des Arteninventars sowie der möglichen Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Biotopausstattung kann in diesem Fall als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit dem Bauvorhaben dienen. Die Biototypen in ihrer Ausprägung und Struktur wurden nach der „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2010) erfasst.

In dem AFB werden streng geschützte und besonders geschützte Arten auf ihr Vorkommen und mögliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben geprüft. In der aktuellen Fassung des BNatschG vom 01.03.2010 ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Im Rahmen der Planung ist eine Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unumgänglich.

Folgende Ergebnisse werden im AFB festgelegt.

V<sub>AFB1</sub>: Die Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit der relevanten Arten durchzuführen. Es ist eine Beschränkung der Erdarbeiten zu realisieren, d. h. Rodungen der Siedlungsgehölze und teilweise Umbrechen einer Staudenflur sind in der Zeit vom 01. August bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli) durchzuführen.

V<sub>AFB2</sub>: Die Staudenflur soll teilweise in Acker umgewandelt werden. Die hierzu notwendigen bodenbearbeitenden Maßnahmen sind vorrangig ab Mitte August bis Anfang Oktober, nachdem die Reproduktion der Zauneidechsen abgeschlossen ist und bevor die Winterruhe beginnt, durchzuführen.

Nach Umwandlung eines Teilbereiches in Acker werden sich auf der Restfläche durch die geplante Anlage von Lesesteinhaufen und eines Sukzessionsstreifens optimale Biotope entwickeln, die von den Zauneidechsen als Habitat (Jagd, Sonnen- und Eiablageplatz) genutzt werden können.

### 2.1.3 Schutzgut Boden

Die dominierenden Bodenarten im Geltungsbereich des B-Plans sind sickerwasserbestimmte Sande (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>).

Laut GLRP (LUNG 2008) besitzen die Böden eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit. Die gesamten Flächen des B-Plans unterliegen bereits einer intensiven Nutzung.

#### - **Umweltauswirkungen**

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Versiegelung bisher offener Bodenbereiche durch die mögliche Bebauung. Hierdurch gehen Flächen für die Grundwasserneubildung und Bodengenese dauerhaft verloren.

### 2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird nach GLRP (LUNG 2008) als sehr hoch bewertet. Oberflächengewässer sind im B-Plan nicht vorhanden. Der Scharbow See liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

#### - **Umweltauswirkungen**

Beeinträchtigungen ergeben sich infolge der Verringerung von versickerungsfähigen Flächen durch die Versiegelungen. Hierdurch wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildungsrate verringert. Die geplante Versiegelung auf den einzelnen Grundstücken wird sich bei einer festgesetzten Erhöhung von 0,1 auf 0,2 inklusive baulicher Nebenanlagen nur geringfügig erhöhen. Die Größe des Wochenendhauses wird dabei auf max. 100 m<sup>2</sup> beschränkt.

### 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das B-Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom ozeanisch geprägten Küstenklima zum kontinental geprägten Klima des Binnenlandes (maritim geprägtes Binnenplanarklima). Nach GLRP (LUNG 2008) liegt das B-Plangebiet im niederschlagsnormalen Bereich.

#### - **Umweltauswirkungen**

Generell kann durch die Versiegelung und die Wohnbebauung einen negativen Einfluss auf die Klimaentwicklung entstehen. Die Kompensationsmaßnahmen für die Flächenversiegelung entsprechen jedoch dem § 5 Abs. 2 c des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden. Dabei tragen die Pflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern nachweislich zur Kohlendioxidreduktion bei.

Mit einer Durchgrünung des Plangebietes und Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### 2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird mit hoch bis sehr hoch bewertet. Der Landschaftsbildraum ist gekennzeichnet durch ein bewegtes Relief mit großen zusammenhängenden Waldflächen in denen Mooren liegen. Seen, wie der Scharbower See gliedern die Landschaft. Das Gelände steigt vom Seeufer mit ca. 28 m ü. NN in Richtung Kreisstraße 8 auf 45 m ü. NN an.

#### - **Umweltauswirkungen**

Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die freie Landschaft ist im Nordosten des Plangebietes eine umfangreiche Gehölzpflanzung vorgesehen.

### 2.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmalsflächen ausgewiesen.

#### - **Umweltauswirkungen**

Durch die geplante Bebauung kommt es nach bisherigem Kenntnisstand zu keinen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Bodenkundliche oder archäologische Objekte und Funde sind nicht bekannt, werden jedoch im Rahmen der Planung von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Bei den Bauarbeiten können zudem archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern und zu dokumentieren sind.

### 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen sind alle funktionalen und strukturellen Beziehungen (Wirkungsgefüge) der Schutzgüter untereinander und in sich selbst, im Kontext einer

umfassenden landschaftsökologischen Betrachtung zu verstehen. Die von einem Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Umwelt umfassen direkte Auswirkungen und Veränderungen von Prozessen, die zu indirekten Wirkungen führen. Diese indirekten Wirkungen können räumlich und zeitlich versetzt, abgeschwächt oder verstärkt auftreten. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind solche Auswirkungen auf Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen.

- **Umweltauswirkungen**

Durch die Versiegelung von Bodenflächen für die baulichen Anlagen kommt es zu einem Verlust von Versickerungsflächen, die zu einer Grundwasserneubildung beitragen. Diese versiegelten Flächen gehen für eine weitere Bodenentwicklung dauerhaft verloren. Zusammen mit der Überbauung der Flächen kommt es zu einem Verlust der Vegetation und damit auch zu einer Beeinträchtigung von faunistischen Wechselbeziehungen.

**Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (nach RAMMERT et al. (1993), in: MINISTERIUM FÜR NATUR UND UMWELT S-H. (1994)).**

<b>Wirkung auf Beeinträchtigung von</b>	<b>Menschen</b>	<b>Tiere</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft</b>	<b>Klima</b>	<b>Landschaft</b>
<b>Menschen /Vorbelastungen</b>	konkurrierende Raumansprüche	Störungen (Lärm etc.) Verdrängung	Nutzung, Pflege, Verdrängung	Bearbeitung, Düngung Verdichtung Versiegelung Umlagerung	Nutzung (Trinkwasser, Erholung) Stoffeintrag	Nutzung (Schad- stoffeintrag)	z.B. Aufheizung durch Stoffeintrag, etc.	Nutzung z. B. durch Erholungssuchende Überformung Gestaltung
<b>Tiere</b>	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Konkurrenz Minimalareal Populationsdynamik Nahrungskette	Fraß, Tritt Düngung Bestäubung Verbreitung	Düngung Bodenbildung (Bodenfauna)	Nutzung Stoffein- u. -austrag (N, CO <sub>2</sub> ...)	Nutzung Stoffein- u. - austrag (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> )	Beeinflussung durch CO <sub>2</sub> -Produktion etc. Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen)	gestaltende Elemente
<b>Pflanzen</b>	Schutz Ernährung Erholung Naturerlebnis	Nahrungsgrundlage O <sub>2</sub> -Produktion Lebensraum, Schutz	Konkurrenz Pflanzengesellschaften Schutz	Durchwurzelung (Erosionsschutz) Nährstoffentzug Schadstoffentzug Bodenbildung	Nutzung Stoffein- u. -austrag (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> ) Reinigung Regulation Wasserhaushalt	Nutzung Stoffein- u. - austrag (O <sub>2</sub> , CO <sub>2</sub> ) Reinigung	Klimabildung Beeinflussung durch O <sub>2</sub> Produktion CO <sub>2</sub> Aufnahme Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren)	Strukturelemente Topographie, Höhen
<b>Boden</b>	Lebensgrundlage Lebensraum Ertragspotential Landwirtschaft Rohstoffgewinnung	Lebensraum	Lebensraum Nährstoffversorgung Schadstoffquelle	trockene Deposition Bodeneintrag	Stoffeintrag Trübung Sedimentbildung Filtration von Schadstoffen	Staubbildung	Klimabeeinflussung durch Staubbildung	Strukturelemente
<b>Wasser</b>	Lebensgrundlage Trinkwasser Brauchwasser Erholung	Lebensgrundlage Trinkwasser Lebensraum	Lebensgrundlage Lebensraum	Stoffverlagerung nasse Deposition Beeinflussung der Bodenart und der Bodenstruktur	Regen Stoffeintrag	Aerosole Luftfeuchtigkeit	Lokalklima Wolken, Nebel etc.	Strukturelemente
<b>Luft</b>	Lebensgrundlage Atemluft	Lebensgrundlage Atemluft Lebensraum	Lebensgrundlage z. T. Bestäubung	Bodenluft Bodenklima Erosion Stoffeintrag	Belüftung trockene Deposition (Trägermedium)	chem. Reaktionen von Schadstoffen Durchmischung O <sub>2</sub> -Ausgleich	Lokal- und Kleinklima	Luftqualität Erholungseignung
<b>Klima</b>	Wohlbefinden Umfeldbedingunge n	Wohlbefinden Umfeldbedingungen	Wuchsbedingungen Umfeldbedingungen	Bodenklima Bodenentwicklung	Gewässertemperatur	Strömung, Wind, Luftqualität	Beeinflussung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land)	Elemente der gesamtästhetischen Wirkung
<b>Landschaft</b>	Ästhetisches Empfinden Erholungseignung Wohlbefinden	Lebensraumstruktur	Lebensraumstruktur	ggf. Erosionsschutz	Gewässerverlauf Wasserscheiden	Strömungsverlauf	Klimabildung Reinluftbildung Kaltluftströmung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft

## 2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### - **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch die geplante 1. Änderung des B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Mustin, wird die vorhandene Bebauung erweitert, indem die Grundflächenzahl auf 0,2 erhöht wird. Demnach ist es auf den 25 Grundstücken möglich 20 % der Fläche zu überbauen. Eingeschlossen darin sind sämtliche Nebenanlagen. Die Größe des Wochenendhauses ist mit 100 m<sup>2</sup> begrenzt.

Beansprucht werden typische Freiflächen eines Wochenendhausgebietes. Diese stellen sich als Rasen, Nutz- und Ziergarten dar. Wertvolle Biotoptypen werden nicht beansprucht. Alle Flächen innerhalb des B-Plan sind antropogen beeinflusst und unterliegen einer intensiven Nutzung.

Das Plangebiet weist eine Größe von 3,6 ha auf. Die 25 vorhandenen Grundstücke haben eine Fläche von insgesamt 19.730 m<sup>2</sup>. Bei einer GRZ von 0,2 (20 %) können max. 3.946 m<sup>2</sup> überbaut werden.

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope werden nicht überbaut. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen, sind unzulässig.

#### - **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Potenzielle Störwirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere durch visuelle Störreize, Verlärmung und Licht möglich. Aufgrund der Lage des B-Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Uferbereich des Scharbow Sees sind zusätzlich Störwirkungen auf benachbarte Flächen zu erwarten. Ihr Ausmaß ist jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch die Festsetzung des baulichen Ausmaßes mit einer GRZ von 0,2 inklusive Nebenanlagen und einer maximalen Größe des Wochenendhauses von 100 m<sup>2</sup>, ist die zukünftige Entwicklung und die Auslastung des Plangebietes beschränkt. Das dauerhafte Wohnen ist unzulässig, so dass die größten Störwirkungen an den Wochenenden zu erwarten sind.

#### - **Baubedingte Wirkfaktoren**

Bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Vegetationsbeständen (DIN 18 920), Bäumen (RAS-LP 4) und Boden (ZTVE-StB) können nachhaltige oder erhebliche baubedingte Wirkfaktoren minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

### 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung würde die Nutzung als Lagerfläche im Nordosten weiter zunehmen. Durch die Festsetzungen ist eine bauliche Entwicklung innerhalb der Siedlungsfläche möglich. Aufgrund des sinkenden Bedarfs an

Bauflächen beabsichtigt die Gemeinde die teilweise Rückführung in landwirtschaftliche Nutzflächen.

### **2.3 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen**

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Durch die nachfolgenden Maßnahmen wird dieser gesetzlichen Forderung entsprochen:

#### **Vermeidung von Eingriffen durch:**

- Beschränkung der baulichen Anlagen auf eine GRZ von 0,2 einschließlich der Nebenanlagen sowie der Wochenendhausgröße auf maximal 100 m<sup>2</sup>.
- Auf den Ausbau von Wegen innerhalb des Plangebietes wird verzichtet.

#### **Minimierung von Eingriffen durch:**

- Angliederung und Nutzung vorhandener Infrastruktur wie z. B. der vorhandenen Zufahrtsstraße bis zum Plangebiet.
- Das anfallende Niederschlagswasser und Dachflächenwasser versickert im Randbereich der versiegelten Flächen.

Folgende **Regelwerke und Normen** sind zu beachten:

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen der § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die DIN Vorschriften und andere geltende Rechtsvorschriften einzuhalten.

- DIN 18 920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Beuth Verlag GmbH, Berlin).
- RAS–LP 4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999 (Hrsg: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln).
- ZTV-Baumpflege 2006 - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (Hrsg: Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn).

## 2.4 Eingriffsermittlung

### 2.4.1 Biotoptypen und Biotopfunktionen

Den in Tab. 1 ermittelten Biotopwerten werden in einem zweiten Schritt Kompensationserfordernisse zugeordnet, um die betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes in einer angemessenen Größe wiederherstellen zu können. Die vom LUNG (1999) vorgegebenen Werte weisen eine Bemessungsspanne auf (siehe Tab. 3).

**Tab. 3: Ermittlung des Kompensationserfordernisses anhand der Werteinstufung.**

Werteinstufung	Kompensations- erfordernis mit Bemessungsspanne
0	0 – 0,9 fach
1	1 – 1,5 fach
2	2 – 3,5 fach
3	4 – 7,5 fach
4	≥ 8 fach

Das Kompensationserfordernis erhöht sich je nach Versiegelungsgrad um einen Zuschlag von 0,5 bei Vollversiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung. Als weitere Korrekturfaktoren werden der Freiraumbeeinträchtigungsgrad und die Beeinträchtigungsintensität berücksichtigt. Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung wurde ein Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 0,75 (< 50 m) berücksichtigt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um die bauliche Erweiterung eines vorhandenen B-Plans.

Der B-Plan aus dem Jahr 1997 wurde nicht vollständig realisiert. Die im Nordosten gelegene Fläche wurde nicht bebaut und soll teilweise wieder der landwirtschaftlichen Nutzung überführt werden. Aufgrund der beabsichtigten intensiven Bewirtschaftung als Acker ist für die 3.400 m<sup>2</sup> große Fläche ein Kompensationserfordernis zu erbringen.

Die 25 Grundstücke weisen zusammen eine Fläche von 19.730 m<sup>2</sup> auf. Bei einer GRZ von 0,1 (10 % Bebauung), wie sie im B-Plan Nr. 1 (Stand 1997) festgesetzt worden ist, ergibt das eine zu überbauende Fläche von 1.973 m<sup>2</sup> und eine Freifläche von 17.757 m<sup>2</sup>. Mit der 1. Änderung der B-Plan Nr. 1 soll nun die GRZ auf 0,2 erhöht werden und eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung ermöglichen. Bei der aktuellen Bestanderfassung war ersichtlich, dass die Bebauung mit einer GRZ von 0,1 bereits teilweise überschritten wurde. Diese Überschreitung von 580 m<sup>2</sup> ist Bestandteil der hier vorliegenden Berechnung des Kompensationserfordernisses.

Bei der Erhöhung der GRZ auf 0,2 sind weitere 1.973 m<sup>2</sup> Fläche (19.730 x 20 % - 1.973 m<sup>2</sup> mit GRZ 0,1) für die Bebauung auf den Grundstücken möglich.

Die detaillierte Berechnung für die einzelnen Teilflächen ist in Tab. 4 dargestellt.

#### 2.4.2 Sonderfunktion Landschaftsbild

Bezugnehmend auf Kap. 2.1.6 mit den Festsetzungen zu Art und Maß der geplanten Bebauung und durch die Festsetzung der Eingeschossigkeit sind keine additiven Berücksichtigungen des Landschaftsbildes erforderlich.

**Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 6.785 Punkten für die flächigen Eingriffe (siehe Tab. 4).**

**Tab. 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes (nach Eingriffsregelung LUNG 1999).**

<b>F</b>	<b>Ist-Zustand</b>	<b>Bw</b>	<b>fr</b>	<b>k</b>	<b>z</b>	<b>Nachher-Zustand</b>	
<b>Fläche (m²)</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Werteinstufung<sup>1)</sup></b>	<b>Freiraumbelastungsgrad</b>	<b>Kompensationsanforderung</b>	<b>+ Zuschlag</b>	<b>Biotopstruktur</b>	<b>Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf)<sup>2)</sup></b>
3.400	Neophyten-Staudenflur, Ruderale Staudenflur, Lagerfläche, Siedlungsgehölze	1	0,75	1,5	-	Acker	3.825
1.973	Ferienhausgebiet (PZF) (Wochenendhäuser, Nutz- und Ziergärten, Rasenflächen)	1	0,75	1,5	0,5	Baufläche	2.960
<b>5.373</b>	Kompensationserfordernis in Pkt.:						<b>6.785</b>
1) Höchster Wert aus Regenerationsfähigkeit und Gefährdungsgrad (s. Biotopwertermittlung)							
2) Flächenäquivalent für Kompensation = $F \times fr \times (k + z)$				Zuschlag für Kompensationswertzahl von 0,5 bei Versiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung			

**Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 6.785 Punkten für die Eingriffe.**

## 2.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### 2.5.1 Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes

Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Beeinträchtigungen der betroffenen Faktoren des Naturhaushaltes sollen in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht wenn die Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Landschaftsraum oder in einem gleichwertigen Landschaftsraum in der betroffenen Großlandschaft durchgeführt werden. Das Kompensationserfordernis beträgt 6.785 Pkt.

### 2.5.2 Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen

#### **A 1: Pflanzung von zwei Feldhecken im Plangebiet**

Lage: Gemarkung Mustin, Flur 3, Flurstück 70/9

Im Nordosten des Plangebietes werden entlang der Asphaltstraße zwei 3-reihige Feldheckenabschnitte mit standortgerechten Baum- und Straucharten gepflanzt. Die Pflanzung erhält einen umlaufenden Krautsaum von 5 m Breite und wird über eine Standzeit von 5 bis 8 Jahren gegen Wildverbiss eingezäunt.

Es werden zwei Abschnitte mit jeweils 13 m Breite und 90 m bzw. 95 m Länge angelegt.

Der Reihenabstand beträgt 1,5 m. Innerhalb der Reihe beträgt der Abstand zwischen Sträuchern 1,0 m. In der mittleren Reihe sind Heister vorgesehen, die Abstände untereinander von 10 m bis 15 m aufweisen.

Gepflanzt werden heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten:

#### 489 Stk. Sträucher, 60 - 100 cm, 2 x v., o. Ballen

- Echter Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Gemeiner Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

#### 12 Stk. Heister, 150 – 200 cm, 2 x v., o. Ballen

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Sand-Birke (*Betula pendula*)

Für die Pflanzung wird eine über 3 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt.

## A 2: Entwicklung einer Extensivfläche im Plangebiet

Lage: Gemarkung Mustin, Flur 3, Flurstück 70/9

Durch die Anlage einer 5.860 m<sup>2</sup> großen dauerhaften Extensivfläche wird ein Offenlandbereich geschaffen.

Es ist vorgesehen 1 x jährlich im September die Fläche zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Fläche ist mit Eichenspaltpfählen (Abstand von 10 m) gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu sichern.

### - Weitere Schutzgüter

Durch den multifunktionalen Charakter der Kompensationsmaßnahmen erfolgt der Ausgleich der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Wert- und Funktionselementes Boden ebenfalls durch die Realisierung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen. Zusätzlich wirken sich die Kompensationsmaßnahmen positiv auf das Landschaftsbild aus.

### 2.6 Gegenüberstellung: Eingriffsumfang und Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (s. Kap. 2.5.2) kann der erforderliche Kompensationsumfang vollständig erbracht werden.

Der **notwendige Kompensationsumfang** beträgt **6.785 Punkte** für die Flächenversiegelung und Biotopbeeinträchtigung.

Die genaue Bezeichnung der Maßnahmen geht aus den Maßnahmeblättern unter Pkt. 2.7 hervor.

**Tab. 5: Berechnung des Flächenäquivalentes für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.**

F				bw	k	LF	
Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Nr.	Kompensations- maßnahme	Eingriffe durch	Wert- stufe	Kompensations- wertzahl	Leistungs- faktor	Flächen- äquivalent <sup>1)</sup>
2.405	A 1	3-reihige Hecke	Versiegelung	2	2,5	0,6	3.608
5.860	A 2	Anlage einer Extensivfläche	Versiegelung	1,0	1,0	0,6	3.516
<b>8.265</b>							<b>7.124</b>
<b>Kompensationserfordernis</b>							<b>- 6.785</b>
<b>Überschuss</b>							<b>+ 339</b>

1) Das Flächenäquivalent wurde nach dem Modell LUNG (1999) ermittelt.

$$F \times k \times LF$$

Die Gehölzpflanzung wird mit der Wertstufe 2 angenommen und die Kompensationswertzahl mit 2,5 angesetzt. Der Leistungsfaktor wird mit 0,6 berechnet, da die Maßnahme innerhalb des Plangebiets liegt.

Die Extensivfläche wird mit einer Wertstufe von 1,0 berücksichtigt und eine Kompensationswertzahl in der unteren Spanne von 1,0 sowie ein Leistungsfaktor von 0,6 aufgrund der Lage im Plangebiet zugeordnet.

**2.7 Maßnahmenblätter**

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b> 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)		<b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>AFB</sub> 1	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von Gebüsch- und Bodenbrütern durch die teilweise Umwandlung von Staudenflur in Acker		
<b>Umfang:</b>	Unvermeidbare Gehölzrodungen und teilweise Umbrechen der Staudenflur im südöstlichen Baubereich		
<b>MAßNAHME:</b>	<b>Unvermeidbare Gehölzrodungen und teilweise Umbrechen der Staudenflur <u>außerhalb</u> des Zeitraums vom 01. März bis 31. Juli.</b>		
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Die Maßnahme bezieht sich auf unvermeidbare Gehölzrodungen und das teilweise Umbrechen der Staudenflur im südöstlichen Bereich.		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>	Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Gehölzrodungen der Siedlungsgehölze und der teilweise Umbruch der Staudenflur in der Zeit vom 01. August bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
- -			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:		<b>Gemeinde Mustin über Amt Sternberger Seenlandschaft Am Markt 1 19406 Sternberg</b>
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b> 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Am Scharbow See“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)		<b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>AFB</sub> 2	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von Zauneidechsen in ihren Teilhabitaten			
<b>Umfang:</b> Teilhabitate der Zauneidechse			
<b>MAßNAHME: Bauezeitenbeschränkung und Schutzmaßnahmen</b>			
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Vorkommen der Zauneidechse wurden bei einer einmaligen Kartierung (08.10.2013) am südwestlichen Rand der Staudenflur im Bereich eines Zaunes nachgewiesen (s. Anlage 1).			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Die Bauarbeiten sind vorrangig zwischen Anfang August bis Anfang Oktober, nachdem die Reproduktion abgeschlossen ist und bevor die Winterruhe beginnt, durchzuführen. Auf der verbleibenden Staudenflur werden zwei Lesesteinhaufen und ein Sukzessionsstreifen zur Abgrenzung der Ackerfläche angelegt. Diese werden von der Zauneidechse als Habitat (Jagd, Sonnen- und Eiablageplatz) genutzt.			
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
Die verbleibende Staudenflur wird durch die Anlage von zwei Lesesteinhaufen und einem Sukzessionsstreifen zur Abgrenzung der Ackerfläche aufgewertet und wirkt sich optimal auf die Entwicklung einer Zauneidechsenpopulation aus.			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beeinträchtigung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> vermindert</span> <input type="checkbox"/> ausgeglichen <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.</span> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</span> <input type="checkbox"/> ersetzbar <span style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.</span> <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</span>	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer:  Künftiger Eigentümer:  Künftige Unterhaltung:	<b>Gemeinde Mustin über                  Amt Sternberger                  Seenlandschaft                  Am Markt 1                  19406 Sternberg</b>





## 2.8 Kostenschätzung

Preise netto in €

Kostengruppe	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
<b>Ausgleichsmaßnahme 1</b>					
<b>500</b>			<b>Außenanlagen</b>		
<b>512</b>			<b>Vegetationstechnische Bodenbearbeitung</b>		
512.1010	2.405	m <sup>2</sup>	Bodenbearbeitung u. -verbesserung mit organ. Dünger	0,30	721,50
			<b>Summe 512: Bodenbearbeitung</b>		<b>721,50</b>
<b>514</b>			<b>Pflanzen (liefern und pflanzen)</b>		
514.2010	489	St	Sträucher, 2 x v., 60 - 100 cm, o. Ballen,	5,00	2.445,00
514.2010	12	St.	Heister, 150 – 200 cm hoch., 2 x v., o. B., Standsicherung	15,00	180,00
514.3020	2.405	m <sup>2</sup>	Fertigstellungspflege Hecke	2,50	6.012,50
			<b>Summe 514: Pflanzen</b>		<b>8.637,50</b>
<b>519</b>			<b>Geländeflächen, sonstiges</b>		
519.1030	2.405	m <sup>2</sup>	2-jährige Entwicklungspflege Hecke	5,00	12.025,00
			<b>Summe 519: Geländeflächen, sonstiges</b>		<b>12.025,00</b>
<b>531</b>			<b>Einfriedungen</b>		
531.1030	422	m	Knotengeflechtzaun, 1,60 m hoch, inkl. Tor(e) (3 m breit), Kontrolle u. Demontage	10,00	4.220,00
			<b>Summe 531: Einfriedungen</b>		<b>4.220,00</b>
			<b>Summe A 1 netto</b>		<b>25.604,00</b>

Preise netto in €

Kostengruppe	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
<b>Ausgleichsmaßnahme 2</b>					
<b>200</b>			<b>Herrichten und Erschließen</b>		
<b>214</b>			<b>Herrichten der Geländeoberfläche</b>		
214.1010	5.860	m <sup>2</sup>	jährliche Mahd im September, mit Abtransport des Mähgutes, Zeitraum 20 Jahre	0,05 x 20 J.	5.860,00
			<b>Summe 214: Herrichten der Geländeoberfläche</b>		<b>5.860,00</b>
<b>531</b>			<b>Einfriedungen</b>		
531.1030	21	St.	Eichenspaltpfähle liefern und einbauen	40,00	840,00
			<b>Summe 531: Einfriedungen</b>		<b>840,00</b>
			<b>Summe A 2 (netto)</b>		<b>6.700,00</b>

## 2.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Am Scharbow See“ beabsichtigt die Gemeinde Mustin die Rückführung von unbebauten Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein Bedarf an Wochenendhäusern hat sich in den zurückliegenden Jahren nicht ergeben. Für die bestehende Wochenendhaussiedlung wird die bisherige Grundflächenzahl (GRZ) erhöht. Somit ist gewährleistet, dass sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Bereiches entwickelt und keine neuen Flächenbeanspruchungen stattfinden. Auf der bisher nicht bebauten Fläche im Nordosten des Plangebietes, die teilweise als Lagerplatz genutzt wurde, wird eine

Gehölzpflanzung und Extensivgrünland entwickelt. Dies trägt zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft bei.

### **2.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung**

Sicherzustellen ist, dass die einzusetzende Pflanzware für die Kompensationsmaßnahmen den Gütebestimmungen des BdB für Baumschulpflanzen entspricht. Eine Kontrolle über die möglichst frühzeitige Ausführung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen, um einen Verzug der „ästhetischen Wirksamkeit“ zu vermeiden, ist durchzuführen. Die Pflanzung in der nächsten Pflanzperiode nach Ausführung der Erd- und Rohbauarbeiten umzusetzen. Die Abnahme der Leistungen, jeweils zum Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist zu gewährleisten. Der Ersatz nicht angewachsener und eingegangener Pflanzen ist zu veranlassen und zu kontrollieren.

### **2.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Mustin beabsichtigt die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Am Scharbow See“. Hierfür ist eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig und eine Umweltprüfung in Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes nach § 1 a BauGB durchzuführen.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha in der Gemarkung Mustin, Flur 3. Geplant ist die Erhöhung der GRZ von bisher 0,1 auf 0,2 sowie einer maximalen Begrenzung der Grundfläche der Wochenendhäuser auf 100 m<sup>2</sup>.

Durch die Erhöhung der zulässigen Bebauung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6.785 Punkten.

Innerhalb des Plangebietes werden auf einer Fläche von ca. 2.400 m<sup>2</sup> Gehölzpflanzungen und eine Extensivfläche von 5.860 m<sup>2</sup> entwickelt.

Durch diese Maßnahmen können die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

### 3 Literatur, Gesetze und Verordnungen

#### 3.1 Literatur

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1998): *Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Westmecklenburg*.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (1999): *Hinweise zur Eingriffsregelung*. Schriftenreihe des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 3. Gülzow b. Güstrow.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): *Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)*.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*, 2. vollst. Überarb. Aufl. – Materialien zur Umwelt, Heft 2/2010.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005): *Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern - Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit*. Zusammen mit dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): *Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)*.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005): *Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern - Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit*. Zusammen mit dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

#### Internet:

- <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> Stand vom 17.02.2014

#### 3.2 Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011.
- DIN 18916 (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzenarbeiten. 10 S., Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- DIN 18920 (2002): Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. 4 S., Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- DIN 18919 (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen. 8 S., Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (2004): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04), 35 S., Bonn.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Arbeitsgruppe Straßenentwurf (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Köln.
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (2006): ZTV-Baumpflege 2006 - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung, Bonn.

## **Anhang 1: Bestandsaufnahme und Kompensation**

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 2 3 3 8 3 0 4

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 5
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 3 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

1 9 9 8 0 4
J J J J M M

Als GGB bestätigt (\*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (\*\*):

(\*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(\*\*) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

		2	1	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (\*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (\*\*)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(\*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).  
 (\*\*) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.







4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	43 %
N15	Anderes Ackerland	12 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	8 %
<b>Flächenanteil insgesamt</b>		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Naturnahes, reich strukturiertes Fließgewässersystem mit vielen damit in Verbindung stehenden Seen unterschiedlicher Trophie, fast allen Wald-Lebensraumtypen, verschiedenen Moortypen sowie Trocken- u. Magerrasen.

4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen ( fakultativ ) (Code)	innerhalb/außerhalb ( i   o   b )	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen ( fakultativ ) (Code)	innerhalb/außerhalb ( i   o   b )
H	A07		i	H			
H	D01.02		i	H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	13 %
N16	Laubwald	13 %
N17	Nadelwald	6 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
<b>Flächenanteil insgesamt</b>		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N19	Mischwald	2 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			



5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)				
D	E	0	7		9	0																
D	E	0	5		5	2																
D	E	0	2		2	1																

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal - ...				*			5
D	E	0	7	Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim				*	3	1	
D	E	0	7	Mittleres Warnowtal (Parchim)				*			6
D	E	0	7	Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal - ...				*	4	8	
D	E	0	5	Nossentiner/Schwinzer Heide				*	5	2	
D	E	0	2	Klädener Plage und Mildnitz-Durchbruchstal				+			2
D	E	0	2	Durchbruchstal der Warnow und Mildnitz				*			0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1				
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europa-Diplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
Bukarester Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
HELCOM-Gebiet	---				
OSPAR-Gebiet	---				
Geschütztes Meeresgebiet	---				
Andere	---				

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Großer und Kleiner Serrahn	*	1 3
D E 0 2	Breeser See	+	3
D E 0 2	Bolzer See	+	2
D E 0 2	Kläden	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

## 6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

**6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):**

<i>Organisation:</i>	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
<i>Anschrift:</i>	Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock
<i>E-Mail:</i>	poststelle@stalumm.mv-regierung.de
<i>Organisation:</i>	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
<i>Anschrift:</i>	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
<i>E-Mail:</i>	poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:**

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:  Ja  Nein, aber in Vorbereitung  Nein

<i>Bezeichnung:</i>	(in Vorbereitung) Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Milddenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen (Teilgebiet: Oberlauf)
<i>Link:</i>	<a href="http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/wm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung_304_Milddenitztal_mit_Zufluessen_und_verbundenen_Seen/index.jsp">http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/wm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung_304_Milddenitztal_mit_Zufluessen_und_verbundenen_Seen/index.jsp</a>
<i>Bezeichnung:</i>	Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2238-304 Milddenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen Teilgebiet: Unterlauf
<i>Link:</i>	<a href="http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/wm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung_304_Milddenitztal_mit_Zufluessen_und_verbundenen_Seen%2c_Teilgebiet_Unterlauf/index.jsp">http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/wm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung_304_Milddenitztal_mit_Zufluessen_und_verbundenen_Seen%2c_Teilgebiet_Unterlauf/index.jsp</a>

**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Fließgewässer- und Seenlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie charakteristischen FFH-Arten, Beweidung der Seeuferwiesen

## 7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja  Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2237 (Warnow); MTB: 2337 (Dabel); MTB: 2338 (Dobbertin); MTB: 2438 (Goldberg); MTB: 2439 (Karow)

*Weitere Literaturangaben*

- \* Dienemann (2003); Kartierung Arbeitskreis Fischotterschutz.
- \* I.L.N. Greifswald (2004); Erarbeitung der LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.- Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums MV.
- \* Jueg, U. (2004); Die Verbreitung und Ökologie von *Vertigo moulinsiana* (DUPUY, 1849) in Mecklenburg - Vorpommern (Gastropoda: Stylommatophora: Vertiginidae).; Malakologische Abh. d. Staatl. Museums f. Tierkunde Dresden
- \* Koch, R. (2002); Kartierung Biber 2002.
- \* LFA Feldherpet. u. Ichthyofaunistik, GNL e.V., AG Heim. Wildfische; Gemeinsame Datenbank der drei Vereine/Organisationen beim LUNG MV.
- \* Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2000-2003); Monitoring der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern.
- \* Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2012); Erarbeitung von Beiträgen zur Managementplanung in den FFH-Gebieten DE 2245-302 und weitere für Höhere Pflanzen und Moose des Anhangs II FFH-RL
- \* NABU MV, Landesfachausschuß Malakologie (1999); Zusammenstellung der Vorkommen von Molluskenarten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.
- \* Winkler, H.; mündl. Mitt.
- \* ibs Ingenieurbüro Schwerin (2004); Erarbeitung der Wald-LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.- Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums MV.



